



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin
Az: 51132/111-511ppa/023-3129
Datum: 19.03.2013

Ausfertigung

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

" Umbau Bahnhof Rangsdorf
mit Bahnübergangsbeseitigung "

Bahn-km 22,600 - 25,000

der Strecke 6135:

Berlin Südkreuz - Elsterwerda

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG,
diese vertreten durch
die DB ProjektBau GmbH,
Regionalbereich Ost
ABS Berlin-Dresden
Umgehungsstraße 2
12529 Schönefeld

	Inhaltsverzeichnis	Seite
A.	VERFÜGENDER TEIL	1
A.1	Feststellung des Plans	1
A.2	Planunterlagen	1
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Vorbehaltsentscheidung	7
A.3.2	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG	7
A.3.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
A.3.4	Genehmigung der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	11
A.3.5	Walderhaltungsabgabe	11
A.3.6	Konzentrationswirkung	11
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	12
A.4.1	Unterrichtungspflichten	12
A.4.2	Ausführungsplanung	13
A.4.3	Bauzeitliche Regelungen (Bauverbot zum Artenschutz)	13
A.4.4	Verkehrsrechtliche Anordnungen, Markierungs- und Beschilderungsplan	14
A.4.5	Wasser	14
A.4.6	Schallschutz	16
A.4.7	Erschütterungsschutz	20
A.4.8	Sonstiger Immissionsschutz	21
A.4.9	Schutz von Natur- und Landschaft, Artenschutz	21
A.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	26
A.4.11	Kampfmittelbergung	26
A.4.12	Leitungsträger	26
A.5	Zusagen der Vorhabenträger	27
A.5.1	Bahnsteigausrüstung	27
A.5.2	Bauzeitliche Zuwegungen	28
A.5.3	Fernüberwachung für Aufzugsanlagen und Hebeanlage	28
A.5.4	Anpflanzungen an den Schallschutzwänden	28
A.5.5	Baustellenzufahrten	28
A.5.6	Passiver Schallschutz	29
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	29
A.7	Sofortige Vollziehung	29
A.8	Kosten	29
B.	BEGRÜNDUNG	30
B.1	Sachverhalt	30
B.1.1	Vorhaben	30
B.1.2	Verfahren	35
B.1.3	Anhörungsverfahren	35
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	43
B.2.1	Rechtsgrundlage	43
B.2.2	Zuständigkeit	43
B.3	Umweltverträglichkeit	43
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	43
B.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	44
B.3.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	46
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	48
B.4.1	Planrechtfertigung	48

B.4.2	Entscheidungen zu Stellungnahmen von Behörden und Stellen, die Forderungen und Hinweise enthalten.....	48
B.4.3	Private Belange.....	64
B.5	Begründung der besonderen Entscheidungen sowie der Nebenbestimmungen.	81
B.5.1	Begründung der besonderen Entscheidungen	81
B.5.2	Begründung der Nebenbestimmungen	86
B.6	Gesamtabwägung	100
B.7	Sofortige Vollziehbarkeit.....	103
B.8	Kostenentscheidung.....	103
C.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	104

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 AEG folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben "Umbau Bahnhof Rangsdorf mit Bahnübergangsbeseitigung", Bahn-km 22,600 - 25,000 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz - Elsterwerda wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Das Bauvorhaben hat die Beseitigung des Bahnübergangs im Bereich des Bahnhofs Rangsdorf bei km 24,519, den Neubau einer Eisenbahnüberführung bei km 24,392 als Ersatz für den entfallenden Bahnübergang und den Umbau des Bahnhofs Rangsdorf zum Gegenstand.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Gesamtverzeichnis der Unterlage	nur zur Information
2c	Erläuterungsbericht vom 14.03.2013 (50 Seiten zzgl. Deckblatt) mit Anhängen 1 – 4 (insgesamt 7 Seiten)	festgestellt
3.1	Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000, Stand 08/2011	nur zur Information
3.2	Übersichtslageplan, Maßstab 1:5.000, Stand 05.08.2011	
4.1	Lagepläne Verkehrsanlagen Bahn, Maßstab 1:500 Strecke 6135 Berlin – Elsterwerda Blatt 1 km 22,4+25 bis 22,9+14 Stand 22.09.2011 Blatt 2b km 22,9+14 bis 23,3+64 Stand 14.03.2013 Blatt 3b km 23,3+64 bis 23,8+18 Stand 14.03.2013 Blatt 4a km 23,8+18 bis 24,2+78 Stand 31.05.2012 Blatt 5a km 24,2+78 bis 24,8+51 Stand 31.05.2012 Blatt 6 km 24,8+51 bis 25,3+27 Stand 22.09.2011	festgestellt
4.2a	Lageplan Straßenverkehrsanlagen Maßstab 1:500, Stand 31.05.2012	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4.3	Kabel- und Leitungspläne Maßstab 1:500, Stand 05.08.2011 Strecke 6135 Berlin – Elsterwerda Nr. 4.3.1 km 23,0+00 bis 23,8+30 Nr. 4.3.2 km 23,8+30 bis 24,2+65 Nr. 4.3.3 km 24,2+65 bis 24,5+45	nur zur Information
5.1	Höhenplan Kienitzer Straße Maßstab 1:500/50, Stand 05.08.2011	festgestellt
5.2	Höhenplan Ladestraße Maßstab 1:250/25, Stand 05.08.2011	festgestellt
6.1	Querprofile Verkehrsanlagen Bahn, Maßstab 1:100 Strecke 6135 Berlin – Elsterwerda Nr. 6.1.1 km 22,8+62 Stand 05.08.2011 Nr. 6.1.2 km 23,2+03 Stand 05.08.2011 Nr. 6.1.3a km 23,3+99 Stand 14.03.2013 Nr. 6.1.4 km 23,9+74 Stand 05.08.2011 Nr. 6.1.5 km 24,3+14 Stand 05.08.2011 Nr. 6.1.6 km 24,4+78 Stand 07.12.2012 Nr. 6.1.7 km 24,8+03 Stand 05.08.2011	festgestellt
6.2	Querprofile Straßenverkehrsanlagen Maßstab 1:50, Stand 05.08.2011 Nr. 6.2.1 Regelquerschnitt Kienitzer Straße Nr. 6.2.2 Regelquerschnitt Ladestraße	festgestellt
7	Bauwerksübersichtspläne	
7.1	Eisenbahnüberführung Kienitzer Straße Maßstab 1:100/1:200, Stand 05.09.2011	nur zur Information
7.2	Straßenüberführung Ladestraße Maßstab 1:100, Stand 05.09.2011	nur zur Information
7.3	Grundwasserwanne Maßstab 1:200, Stand 05.09.2011	nur zur Information
7.4	Ansicht/Längsschnitt Eisenbahnüberführung Kienitzer Straße Maßstab 1:100, Stand 05.08.2011	festgestellt
7.5	Ansicht/Längsschnitt Straßenüberführung Ladestraße Maßstab 1:100, Stand 05.08.2011	festgestellt
7.6	Querschnitte Grundwasserwanne Maßstab 1:100, Stand 05.08.2011	festgestellt
7.7a	Stützwand Lagerhalle Maßstab 1:100/1:200, Stand 14.03.2013	festgestellt
7.8	Durchlass km 24,880 Maßstab 1:50/1:100, Stand 05.09.2011	festgestellt
8c	Bauwerksverzeichnis vom 14.03.2013 (9 Seiten zzgl. Deckblatt)	festgestellt
9.1b	Grunderwerbsverzeichnis vom 08.03.2013 (8 Seiten)	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.2	Grunderwerbspläne Strecke 6135 Berlin – Elsterwerda Nr. 9.2.1b km 22,9+14 bis 23,3+64 Maßstab 1:500, Stand 11.03.2013 Nr. 9.2.2b km 23,6+64 bis 23,8+18 Maßstab 1:500, Stand 11.03.2013 Nr. 9.2.3 km 23,8+18 bis 24,2+78 Maßstab 1:500, Stand 05.08.2011 Nr. 9.2.4a km 24,2+78 bis 24,8+51 Maßstab 1:500, Stand 16.05.2012 Nr. 9.2.5 entfallen Nr. 9.2.6 entfallen Nr. 9.2.7b Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (LBP) Maßstab 1:1000, Stand 15.11.2012	festgestellt
10b	Umweltverträglichkeitsstudie Erläuterungsbericht vom 15.11.2012 (51 Seiten inkl. Deckblatt)	nur zur Information
10.1	Übersichtsplan (1 Blatt) Maßstab 1:5.000, Stand 15.11.2012	nur zur Information
10.2	Lageplan Flächennutzungen / Biotoptypen Maßstab 1:5.000, Stand 15.11.2012	nur zur Information
10.3	Lagepläne Variantenvergleich zur Bahnübergangsbeseitigung Maßstab 1:5.000, Stand 15.11.2012 Blatt 1 Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit Blatt 2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Blatt 3 Boden und Grundwasser Blatt 4 Raumwiderstand	nur zur Information
11b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht vom 22.11.2012 (43 Seiten) mit Maßnahmeblätter (15 Seiten)	festgestellt
11.1a,b	Bestands- und Konfliktpläne (Blätter 1 – 3) Maßstab 1:1.000, Stand 07.12.2012	nur zur Information
11.2a,b	Maßnahmepläne, Maßstab 1:1.000 Blatt 1 Trassennahe Maßnahmen Stand 11.03.2013 Blatt 2 Trassennahe Maßnahmen Stand 07.12.2012 Blatt 3 entfallen Blatt 4 Trassenferne Maßnahmen Stand 07.12.2012	festgestellt
Anhang	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 22.11.2012 (56 Seiten inkl. Deckblatt)	nur zur Information
12.1	Baustraßen und Baustelleneinrichtung km 23,0 – 23,8 (Str 6135) Lageplan Maßstab 1:1.000, Stand 05.08.2011	festgestellt
12.2	Baustraßen und Baustelleneinrichtung km 23,8 – 24,7 (Str 6135) Lageplan Maßstab 1:1.000, Stand 05.08.2011	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.0	Wassertechnische Berechnungen Erläuterungsbericht vom 31.10.2012 (16 Seiten) zzgl. Anhang Lageskizze Bauwerke im Grundwerke	nur zur Information
13.1	Berechnungen Eisenbahnverkehrsanlagen (4 Seiten)	nur zur Information
13.2b	Berechnungen Straßenverkehrsanlagen 13.2.1.1 Sickerbecken Kienitzer Straße (9 Seiten) 13.2.1.2 Sickerbecken Ladestraße Nordost (9 Seiten) 13.2.1.3 Sickerbecken Ladestraße Südost (9 Seiten) 13.2.1.4 Sickermulde Kienitzer Straße rechts 1 (8 Seiten) 13.2.1.5 Sickermulde Kienitzer Straße rechts 2 (8 Seiten) 13.2.1.6 Sickermulde Kienitzer Straße links 1 (7 Seiten) 13.2.1.7 Sickermulde Kienitzer Straße links 2 (7 Seiten) 13.2.1.8 Sickermulde Radweg zur Ladestraße (8 Seiten) 13.2.2.1 Rohrdimension Geh-/Radweg im Trog (2 Seiten) 13.2.2.2 Rohrdimension Notgehweg Süd (3 Seiten) 13.2.2.3 Zulauf Hebeanlage (1 Seite) 13.2.3.1 Rohrrigole Bahnhofsvorplatz West (9 Seiten) 13.2.3.2 Rohrrigole Bahnhofsvorplatz Ost (9 Seiten)	nur zur Information
13.3	Berechnungen Gebäude Dachentwässerung 13.3.1.1 Sickermulde 1 (8 Seiten) 13.3.1.2 Sickermulde 2 (7 Seiten)	nur zur Information
13.4b	Pläne 13.4.1b Lageplan Entwässerung Kienitzer Straße Maßstab 1:500, Stand 06.11.2012 13.4.2 Höhenplan Entwässerung Kienitzer Straße Maßstab 1:50/1:500, Stand 06.11.2012 13.4.3 Lageplan bauzeitliche Entwässerung Maßstab 1:500/1:5.000, Stand 06.11.2012 13.4.4 Bauwerksübersichtsplan Grundwasserwanne Maßstab 1:200, Stand 06.11.2012 13.4.5 Grundwasserwanne Schnitt Maßstab 1:100, Stand 06.11.2012 13.4.6 Bauwerksübersichtsplan Bstg.treppen, Aufzüge Maßstab 1:100, Stand 06.11.2012	nur zur Information
14.1.1b	Schalltechnische Untersuchung – Schienenverkehr – Erläuterungsbericht vom 19.12.2012 (31 Seiten) zzgl. Anlage 1 Betriebsprogramm 2025 (7 Seiten) Anlage 2 Emissionen Schienenverkehr (5 Seiten) Anlage 3 Prüfung auf wesentliche Änderungen (29 Seiten) Anlage 4 Passiver Schallschutz (7 Seiten) Anlage 5 Kosten-Nutzen Westseite Abschnitt 1 (1 Seite) Anlage 6 Kosten-Nutzen Westseite Abschnitt 2 (1 Seite) Anlage 7 Kosten-Nutzen Ostseite Abschnitt 3 (1 Seite) Anlage 8 Kosten-Nutzen Ostseite Abschnitt 4 (1 Seite) Anlage 9 Vorzugsvariante Westseite (6 Seiten) Anlage 10 Vorzugsvariante Ostseite (2 Seiten) Anlage 11 Passiver Schallschutz (5 Seiten) Anlage 12 Lageplan Isophonen, Maßstab 1: 2.000	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.1.2	Schalltechnische Untersuchung – Straße – Erläuterungsbericht vom 24.08.2011 (17 Seiten) zzgl. Anlage 1 Lageplan Ohne-Fall, Maßstab 1: 2.000 Anlage 2 Lageplan Mit-Fall, Maßstab 1:2.000 Anlage 3 Berechnungsergebnisse (8 Seiten)	nur zur Information
14.1.3b	Schalltechnische Untersuchung – Baulärm – Erläuterungsbericht vom 12.02.2013 (42 Seiten) zzgl. Anlage 1 Lageplan Baulärmprognose, Maßstab 1:3.000 Anlage 2 Bauphasenplanung Anlage 3 Bauabschnitte Errichtung EÜ, Maßstab 1:500 Anlage 4 Berechnung Schallemissionen (5 Seiten) Anlage 5 Baulärmimmissionen BE-Flächen (1 Seite) Anlage 6 Beurteilungspegel Bauabschnitte (16 Seiten) Anlage 7 Beurteilungspegel Rammarbeiten (16 Seiten) Anlage 8 Isophone ohne Rammarbeiten (4 Seiten) Anlage 9 Isophone Rammarbeiten (5 Seiten)	nur zur Information
14.2.1b	Erschütterungstechnische Untersuchung – Endzustand Erläuterungsbericht vom 12.12.2012 (36 Seiten) zzgl. Anhang 1 Messprotokoll am Bahnhof 1 (3 Seiten) Anhang 2 Messprotokoll Seebadallee 29 (3 Seiten) Anhang 3 Messprotokoll Frühlingsstrasse 1 (4 Seiten) Anhang 4 Messprotokoll Goethestraße 63 (4 Seiten) Anhang 5 Emissionen (9 Seiten) Anhang 6 Transmissionen (2 Seiten) Anhang 7 Erschütterungsimmissionen (4 Seiten) Anhang 8 Sekundäre Luftschallimmissionen (1 Seite) Anhang 9 Änderungen Prognosenull/-planfall (2 Seiten)	nur zur Information
14.2.2	Erschütterungstechnische Untersuchung – Bauzeit Erläuterungsbericht vom 05.08.2011 (21 Seiten) zzgl. Anhang 1 Lageplanausschnitt (1 Seite), ohne Maßstab Anhang 2 Emissionen (1 Seite) Anhang 3 Transferfunktionen (3 Seiten) Anhang 4 Schwingstärke (5 Seiten) Anhang 5 Schwinggeschwindigkeiten (2 Seiten) Anhang 6 Maßnahmen (1 Seite)	nur zur Information
14.3	Untersuchung zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV-Gutachten) vom 15.10.2010 (18 Seiten)	nur zur Information
14.4	Ganzheitliches Brandschutzkonzept Erläuterungsbericht vom 15.11.2010 (23 Seiten) zzgl. Anlage 1 Maßnahmenliste (1 Seite) Anlage 2 Risikoanalyse IVE (23 Seiten) Anlage 3 Maßnahmenblatt IVE (3 Seiten) Anlage 4 Lageplan TEH 2.2, Maßstab 1:250	nur zur Information
14.5	Abfalltechnisches Kurzkonzept vom 15.08.2011 (2 Seiten) zzgl. Anlage 1 Entsorgungstabelle (2 Seiten) Anlage 2 Orientierende Altlastenerkundung Erläuterungsbericht vom 05.02.2004 (11 Seiten) zzgl. Anlage 1 Probenahmestellen (1 Seite)	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung	
14.6	Anlage 2.1 Prüfbericht v. 22.12.2003 (10 Seiten)	nur zur Information	
	Anlage 2.2 Prüfbericht v. 14.01.2004 (11 Seiten)		
	Anlage 3 Bewertung LAGA (2 Seiten)		
	Anlage 4 Bewertung Ril 880.4010 (3 Seiten)		
	Anlage 3 fehlt		
	Anlage 4 Übersicht Projektbeteiligte (1 Seite)		
	Anlage 5 Europäisches Abfallverzeichnis (3 Seiten)		
	Baugrund- und Gründungsgutachten		
	Erläuterungsbericht vom 20.01.2004 (21 Seiten) zzgl.		
	Anlage 0 Übersichtsplan, Maßstab 1:10.000 (1 Seite)		
	Anlage 1 Lage-/Aufschlussplan, Maßstab 1:1.000 (1 Seite)		
	Anlage 2 Aufschlussprofile (4 Seiten)		
	Anlage 3 Legende (1 Seite)		
	Anlage 4 Baugrundlängsschnitt (1 Seite)		
	Anlage 5 Baugrundquerschnitte (2 Seiten)		
	Anlage 6 Erdstoffphysikalische Prüfergebnisse (19 Seiten)		
	Anlage 7 Prüfbericht chemische Wasseranalyse (4 Seiten)		
	Ergänzende Baugrunduntersuchung		nur zur Information
	Erläuterungsbericht vom 16.02.2007 (5 Seiten) zzgl.		
	Anlage 1 Lage-/Aufschlussplan, Maßstab 1:1.000 (1 Seite)		
	Anlage 2 Aufschlussprofile (4 Seiten)		
	Anlage 3 Legende (1 Seite)		
	Anlage 4 Baugrundlängsschnitte/ -querschnitte (4 Seiten)		
	Geotechnischer Bericht		nur zur Information
	Neubau Bahnsteig Ost		
	Erläuterungsbericht vom 22.02.2007 (8 Seiten) zzgl.		
	Anlage 1 Lage-/Aufschlussplan, Maßstab 1:500 (1 Seite)		
	Anlage 2 Aufschlussprofil (1 Seite)		
Anlage 3 Legende (1 Seite)			
Geotechnischer Bericht	nur zur Information		
Neubau Bahnsteig West und Verlängerung Ost			
Erläuterungsbericht vom 28.03.2008 (11 Seiten) zzgl.			
Anlage 1 Lage-/Aufschlussplan, Maßstab 1:500 (1 Seite)			
Anlage 2 Aufschlussprofil (1 Seite)			
Anlage 3 Legende (1 Seite)			
Anlage 4 Deklarationsanalysen (18 Seiten)			
Baugrundgutachten Neubau Stützwand Lagerhalle	nur zur Information		
Erläuterungsbericht vom 01.07.2011 (10 Seiten) zzgl.			
Anlage 1 Lage-/Aufschlussplan, Maßstab 1:500 (1 Seite)			
Anlage 2 Aufschlussprofil (1 Seite)			
Anlage 3 Legende (1 Seite)			
Anlage 4 Prüfbericht Bodenmischprobe (3 Seiten)			
Anlage 5 Prüfbericht Schotter-/Sandprobe (3 Seiten)			
Geotechnischer Abschlussbericht	nur zur Information		
Erläuterungsbericht vom 29.04.2011 (66 Seiten) zzgl.			
Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis (1 Seite)			
Anlage 2.1 Aufschlussprogramm (13 Seiten)			
Anlage 2.2 Lage-/Aufschlusspläne (3 Blatt)			
Anlage 3.1 Bohr- und Sondierprofile (10 Blatt)			
Anlage 3.2 Baugrundmodelle Längsschnitt (7 Blatt)			

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.7	Anlage 3.3 Baugrundmodell Querschnitt (1 Blatt)	nur zur Information (s. Vorbehalt A.3.1)
	Anlage 4 Laboruntersuchungen Baugrund (31 Seiten)	
	Anlage 5 Standsicherheitsuntersuchung (2 Seiten)	
	Brand- und Katastrophenschutz	
	Erläuterungsbericht vom 20.02.2013 (3 Seiten)	
	Lagepläne Brand- und Katastrophenschutz	
	Strecke 6135 Berlin – Elsterwerda	
	Nr. 14.7.1 km 22,012 – 22,915 Stand 26.02.2013	
Nr. 14.7.2 km 22,915 – 23,818 Stand 26.02.2013		
Nr. 14.7.3 km 23,818 – 24,721 Stand 26.02.2013		
Nr. 14.7.4 km 24,721 – 25,624 Stand 26.02.2013		

Tabelle 1: Planunterlagen

Änderungen der Planunterlagen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen farblich kenntlich gemacht. Für Änderungen der 1. Planänderung wurde die Farbe blau, für Änderungen der 2. Planänderung die Farbe magenta und für Änderungen der 3. Planänderung die Farbe braun verwendet. Änderungen die aufgrund der Ergänzung des Planes zum Brand- und Katastrophenschutz erfolgten (Anlage 14.7), sind Bestandteil der 2. Planänderung und ebenfalls in der Farbe magenta kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Vorbehaltsentscheidung

Die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie vom 07.12.2012 „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ wird gemäß § 74 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorbehalten. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, genehmigungsfähige Planunterlagen mit Erläuterung und Darstellung der erforderlichen Maßnahmen bis 31. Dezember 2013 vorzulegen.

A.3.2 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG

Es wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme

- vom Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Zauneidechsenlebensräumen sowie
- vom Verbot des Tötens im Baubereich verbleibender Exemplare durch das Baugehen und vom Verbot des Fangens zum Umsetzen in eine vorbereitete

Hälterungsfläche sowie nach Abschluss der Bauarbeiten von der Hälterungsfläche in Ersatzhabitate nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen.

Die gemäß dem Erläuterungsbericht des LBP (Maßnahmenblatt Maßnahme AFB M2/CEF1.1 und CEF1.2) geplanten Maßnahmen und Vorgehensweisen zum Fang der Zauneidechsen sowie zur Ausstattung und Pflege der Hälterungsfläche und der Ersatzhabitate der Zauneidechsen sind umzusetzen. Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt sowie dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg nach Fertigstellung und Abnahme der Hälterungsfläche, nach Beendigung des Absammelns des Baufeldes sowie nach Fertigstellung und Abnahme der Ersatzhabitate unverzüglich schriftlich zu berichten.

A.3.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse

A.3.3.1 Grundwasserabsenkung, Lenzwasserableitung

Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), in Verbindung mit § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) wird die

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, entsprechend den näheren Angaben aus Tabelle 2 und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.4.5.1 Grundwasser zu Tage zu fördern und abzuleiten bzw. den Grundwasserstand abzusenken, soweit dies für die Herstellung der erforderlichen Baugruben für das geplante Trogbauwerk, die geplante Straßenüberführung sowie die geplante Eisenbahnüberführung erforderlich ist.

Nr. des Bauabschnitts	Ort der der Gewässerbenutzung	Fördermenge des Grundwassers
Bauabschnitt 1	Straßenüberführung 2 Baugruben	518,40 m ³ /d
Bauabschnitt 1	Eisenbahnüberführung 2 Baugruben	993,60 m ³ /d
Bauabschnitt 2	Eisenbahnüberführung 2 Baugruben	432,00 m ³ /d
Bauabschnitt 1a	Trogbauwerk Baugrube Ostseite	5.032 m ³
Bauabschnitt 1b	Trogbauwerk Baugrube Westseite	1.868 m ³

Nr. des Bauabschnitts	Ort der der Gewässerbenutzung	Fördermenge des Grundwassers
Bauabschnitt 2a	Trogbauwerk Baugrube Westseite	3.380 m ³
Bauabschnitt 2b	Trogbauwerk Baugrube Ostseite	1.591 m ³

Tabelle 2: Bauzeitliche Gewässerbenutzung

Eine Absenkung des Grundwasserspiegels wird ausschließlich im Bereich der zur Gründung der Eisenbahn- und der Straßenüberführung erforderlichen Baugruben (Bauabschnitte 1 und 2) erlaubt. Der Grundwasserspiegel darf im Bereich der v. g. Baugruben bis ca. 50 cm unterhalb des erwarteten normalen Grundwasserstandes von 36,8 m ü. HN abgesenkt werden.

Die Ableitung des in den Baugruben anfallenden Grundwassers / Lenzwassers ist je nach Bauabschnitt über folgende Einleitstellen örtlich wieder dem oberen Grundwasserleiter zuzuführen:

- Einleitstelle 1: Pramsdorfer Graben
- Einleitstelle 1A: Stichgraben Richtung Zülowgraben
- Einleitstelle 2: Regensammler Kreisverkehr Seebadallee
- Einleitstelle 2A: neues Versickerungsbecken Kienitzer Straße

Hinweis: Bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wird diese wasserrechtliche Erlaubnis unter Reg.-Nr. Wb-No-Ra-40 geführt.

A.3.3.2 Niederschlagsentwässerung

Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird die

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) entsprechend den näheren Angaben aus Tabelle 3 und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.4.5.2 abzuleiten, zu versickern bzw. einzuleiten.

Lfd. Nr.	Zu entwässernde Anlage(n)	Einleitstelle	Einleitmenge (max.)
1	Bahnhofsvorplatz, Treppen und Aufzüge der West- und Ostseite des Bahnhofs	Rohr-Rigolenanlagen (West und Ost)	7,24 m ³
2	Kienitzer Straße, Straßentrog	Sickerbecken mit Absetzbereich mit V = 275,6 m ³	42,43 m ³

Lfd. Nr.	Zu entwässernde Anlage(n)	Einleitstelle	Einleitmenge (max.)
3	Ladestraße nordöstlicher Teil	Sickerbecken mit V = 12,3 m ³	2,48 m ³
4	Ladestraße südöstlicher Teil	Sickerbecken mit V = 19,0 m ³	3,87 m ³
5	Böschungen/Bankette Kienitzer Straße, Geh-/Radweg zur Ladestraße, Lagerhalle Gewerbegebiet Ladestraße	7 Versickerungsmulden	9,84 m ³

Tabelle 3: Niederschlagsentwässerung

Hinweis: Bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wird diese wasserrechtliche Erlaubnis unter Reg.-Nr. Ab-Ra-69 geführt.

A.3.3.3 Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird die

wasserrechtliche Erlaubnis

für das Einbringen der nachfolgenden Stoffmengen in das Grundwasser erteilt:

Trogbauwerk Straße:

- Unterwasserbeton auf einer Fläche von 3.640 m²
- Spundwände mit einer Gesamtfläche von 4.760 m²
- Bohrpfehlwände mit einer Gesamtfläche von 2.190 m²

Hebeanlage:

- Unterwasserbeton auf einer Fläche von 50 m²
- Spundwände mit einer Gesamtfläche von 470 m²

Bahnsteigzugang Ost:

- Unterwasserbeton auf einer Fläche 110 m²
- Spundwände mit einer Gesamtfläche von 150 m²
- Bohrpfehlwände mit einer Gesamtfläche von 135 m²

Bahnsteigzugang West:

- Unterwasserbeton auf einer Fläche 120 m²
- Spundwände mit einer Gesamtfläche von 255 m²
- Bohrpfehlwände mit einer Gesamtfläche von 55 m²

Versickerbecken:

- Spundwände mit einer Gesamtfläche von 190 m²

A.3.4 Genehmigung der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten

Gemäß § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175, 184) wird die Umwandlung von Wald in die Nutzungsarten Verkehrsfläche Eisenbahn und Verkehrsfläche Straße für die in Tabelle 4 aufgeführten Flächen genehmigt.

lfd. Nr. Grunderwerbsverzeichnis	Gemarkung	Flur	Flurstück	Umwandlungsfläche in m ²	
				dauerhaft	bauzeitlich
01.04	Rangsdorf	11	1	580	
01.05	Rangsdorf	11	2	70	
01.01	Dahlewitz	4	553		124
01.02	Dahlewitz	4	549		64
01.03	Dahlewitz	4	552		593
01.04	Rangsdorf	11	1		563
01.05	Rangsdorf	11	2		300
01.06	Rangsdorf	11	14/3		116
01.09	Rangsdorf	7	141		700
01.11	Rangsdorf	11	15		4
01.12	Rangsdorf	11	16/2		160

Tabelle 4: Flächen der Waldumwandlung

A.3.5 Walderhaltungsabgabe

Als Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten gemäß Ziffer A.3.4 wird aufgrund § 8 Abs. 4 LWaldG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV) eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 7.890,23 € festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu entrichten an den Landesbetrieb Forst Brandenburg auf das Konto Nr. 7110 403 735, BLZ 300 500 00 der Landesbank Hessen Thüringen mit dem Verwendungszweck 11080-09972-Obf.Wünsdorf.

A.3.6 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Unterrichtungspflichten

A.4.1.1 Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin und dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (LUGV), RS 7, möglichst frühzeitig schriftlich unter Verwendung der beiliegenden Vordrucke bekanntzugeben. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist außerdem dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.1.2 Besondere Unterrichtungspflichten

a) Wasser

Beginn und Ende der Ableitung des Grundwassers sind dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde, mitzuteilen. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungsmaßnahme hat mit der unteren Wasserbehörde eine Sofortabnahme innerhalb von fünf Werktagen zu erfolgen. Sofern im Rahmen der Grundwasserabsenkung chemische Stoffe zum Einsatz gelangen, sind diese vor Beginn der Maßnahme in Form eines jeweiligen Sicherheitsdatenblattes der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Zeiten und Mengen der bauzeitlichen Lenzwassereinleitung in den Pramsdorfer Graben (Einleitstelle 1) bzw. in den Regenwassersammler Kreisverkehr Seebadallee (Einleitstelle 2) hat die Vorhabenträgerin mit der Gemeinde Rangsdorf einvernehmlich abzustimmen. Sollte kein Einvernehmen zu erzielen sein, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

Die Fertigstellung des Baues der Niederschlagsentwässerungsanlagen ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming mitzuteilen.

b) Artenschutz

Der Baubeginn im Bereich von Bahn-km 23,0 bis km 23,350 ist dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

des Landes Brandenburg (LUGV) gesondert und rechtzeitig vor Beginn der Bau-
maßnahmen in diesem Bereich anzuzeigen.

A.4.2 Ausführungsplanung

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. In den Fällen, in denen der Plan bauliche Änderungen an Straßen und Wegen vorsieht, sind die Ausführungsunterlagen nach den Richtlinien und Vorschriften des zuständigen Straßenbaulastträgers zu erstellen, mit diesem abzustimmen und bei der zuständigen Genehmigungsbehörde prüfen zu lassen.

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Ausführungsplanung für das im Quadrant IV der Eisenbahnüberführung Kienitzer Straße geplante Sickerbecken bzw. den zugehörigen Absetzbereich sowie für die Zufahrt zum Sickerbecken bzw. zur vorgeschalteten Hebeanlage rechtzeitig vor Baubeginn mit der Gemeinde Rangsdorf als zukünftigem Anlagenunterhalter einvernehmlich abzustimmen. Sollte kein Einvernehmen zu erzielen sein, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Änderungen an der geplanten Konstruktion der zwischen Absetz- und Sickerbecken vorgesehenen Trennwand (in den Planunterlagen als Gabionenwand ausgewiesen) bzw. an der geplanten Befestigung des Absetzbeckens bedürfen keiner weiteren planrechtlichen Entscheidung.

Die exakte Festlegung der Arten, Beschaffenheiten und Mengen der in das Grundwasser einzubringenden Stoffe ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu treffen, die diesbezüglich mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming einvernehmlich abzustimmen ist.

A.4.3 Bauzeitliche Regelungen (Bauverbot zum Artenschutz)

Im Bereich von Bahn-km 23,0 bis km 23,350 darf mit Bauarbeiten einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen erst nach Durchführung der Maßnahme zum Schutz der Zauneidechsen (Maßnahme M2/ CEF1.1 gemäß LBP) begonnen werden.

A.4.4 Verkehrsrechtliche Anordnungen, Markierungs- und Beschilderungsplan

Bei bauzeitlichen Einschränkungen von öffentlichem Verkehrsraum ist ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zu stellen. Gemäß § 45 Abs. 3 StVO ist dem Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsbehörde, rechtzeitig ein Markierungs- und Beschilderungsplan vorzulegen. Der Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsbehörde, ist in die weitere Planung einzubeziehen.

A.4.5 Wasser

A.4.5.1 Lenzwasser

1. Die Technologie der Grundwasserabsenkung einschließlich aller Anlagen und Messeinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen.
2. Die Anlage zur Grundwasserabsenkung ist mit einem Wassermengenzähler auszurüsten. Die entnommene Grundwassermenge ist täglich zu messen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming unaufgefordert wöchentlich in Form eines Wasserbuches zu übermitteln. In Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming können die Messergebnisse auch nach Abschluss der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen übermittelt werden.

Hinweis:

Ansprechpartnerin bei der unteren Wasserbehörde ist Frau Effenberger (Iris.Effenberger@teltow-flaeming.de bzw. Tel.-Nr. 03371/608 2607).

3. Die Fördermengen sind nach den aktuellen Grundwasserständen bei Einhaltung der Absenkkordinate zu minimieren. Die Absenkung ist ständig auf den für die Maßnahme unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen.
4. Ab dem Monat März ist bei Grundwasserhaltungen, die länger als 6 Tage andauern, vom Bauausführenden für die im Einflussbereich befindlichen Bäume und Sträucher eine Bedarfsbewässerung vorzunehmen. Für den Schutz der Bäume ist die DIN 18920 zu beachten.
5. Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen, der Grundwasserbeschaffenheit und der Ableitung des gehobenen Grundwassers sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6. Bezüglich des im Quadrant II des neuen Kreuzungsbauwerkes nahe der Baugrube BA 1 Nord stehenden Pavillongebäudes ist vor Beginn der Grundwasserabsenkung eine Beweissicherung durch Besichtigung vorhandener Schäden und deren Dokumentation durchzuführen.
7. Das gehobene, unbelastete Grundwasser ist schadlos dem natürlichen Wasserhaushalt zuzuführen. Das eingeleitete Grundwasser muss frei von Verunreinigungen sein, die das Wasser in seiner physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit nachhaltig beeinträchtigen können.
8. Die Einleitstellen an den Gräben sind so zu sichern, dass keine Ausspülungen an Böschungen und Gewässersohlen entstehen.
9. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung sind alle Benutzungsanlagen zu beseitigen.
10. Die durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben; die Baustelle ist sorgfältig zu berräumen.
11. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen ist mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming innerhalb von 5 Werktagen eine Abnahme durchzuführen.
12. Sollte eine vollständige Ableitung des Grundwassers über die unter A.3.3.1 genannten Einleitstellen nicht möglich sein, sind Ausweichmöglichkeiten (Ableitung über Schluckbrunnen oder der Abtransport des Grundwassers mit Tankwagen) zu nutzen. Die eventuelle Ableitung/Einleitung des Grundwassers/Lenzwassers über Schluckbrunnen in den Untergrund ist mit der Erlaubnis unter A.3.3.1 nicht erfasst. Dafür ist bei Bedarf eine ergänzende wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zu beantragen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist darüber zu informieren.

A.4.5.2 Niederschlagswasser

1. Die Versickerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik herzustellen (DWA-A 138).
2. Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen

Zustand des Grundwassers nachteilig zu beeinflussen. In die Niederschlagswasserableitungsanlagen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden.

3. Unverzüglich nach Abschluss des Bauvorhabens sind der unteren Wasserbehörde ein Entwässerungsplan und die Einmessungsdaten der Versickerungsanlagen zu übergeben.

A.4.6 Schallschutz

A.4.6.1 Baulärm

A.4.6.1.1 Allgemeine Regelungen

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970), das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz- FTG) vom 21.03.1991 (GVBl. I S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2003 (GVBl. I S. 287) beachtet werden. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 10 Abs. 3 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG) sind rechtzeitig Ausnahmegenehmigungen nach § 21 Abs. 1 LImSchG bzw. § 8 FTG bei den zuständigen Behörden (Immissionsschutzbehörde bzw. Ordnungsbehörde) zu beantragen.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

A.4.6.1.2 Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Verwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Bauarbeiten (Einsatz von Spundwandpressen anstelle von Spundwandrammen)
- b) Einsatz mobiler Abschirmungen bei kleinräumigen Tätigkeiten und eingesetzten Maschinen, z. B. bei Arbeiten mit Pressluftschlämmern Einsatz transportabler Holzwände in einer Breite von ca. 3 m und einer Höhe von ca. 2,50 m

- c) Verzicht auf Rottenwarnanlagen und Einsatz fester Absperrungen bzw. Einsatz mobiler Funkwarnsysteme, soweit sicher sowie technisch und arbeitsschutzrechtlich vertretbar.

A.4.6.1.3 Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

A.4.6.1.4 Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Lärmbeschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Baulärmverantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

A.4.6.1.5 Information der Anlieger

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

Der Beginn und die Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten mit Auswirkungen auf den Immissionsort Seebadallee 1 (Arztpraxis) sind vorher mit dem Eigentümer und Betreiber abzustimmen. Besonders lärmintensive Bauarbeiten sind möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der Arztpraxis durchzuführen.

A.4.6.1.6 Monitoring

- a) Messungen zur Ermittlung der baubedingten Lärmimmissionen
Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung und Dokumentation der in der Nachbarschaft auftretenden baubedingten Lärmimmissionen vor dem Beginn der

Bauarbeiten geeignete Messstellen zu errichten. Die Lage der Messstellen ist in Abhängigkeit vom konkreten Bauablauf durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle nach Abstimmung mit dem Baulärmverantwortlichen und den betroffenen Eigentümern festzulegen. Während des Zeitraums von dem Beginn der Bautätigkeit bis zum vollständigen Abschluss der Baumaßnahmen sind Messungen nach Nr. 6 der AVV Baulärm durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle durchzuführen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die ermittelten Daten und Ergebnisse zu dokumentieren und zur Beweissicherung aufzubewahren.

b) Berechnungen

Für die Gebäude, an denen die Schalltechnische Untersuchung „Lärmimmissionen aus dem Baubetrieb“ (Anlage 14.1.3 der Planunterlagen) Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ausweist (Anlage 14.1.3, Berechnungstabellen Anlagen 6 und 7), sind auf der Grundlage der entsprechend lit. a durchgeführten Messungen tagesgenau die jeweils aufgetretenen Beurteilungspegel zu berechnen. Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

A.4.6.1.7 Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer Lärmeinwirkungen während der Bauzeit

Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

- a) für Immissionsorte nach vorstehender Nr. A.4.6.1.6 lit. b für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume
- b) für Immissionsorte nach vorstehender Nr. A.4.6.1.6 lit. b für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 77 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume

- c) für Immissionsorte nach vorstehender Nr. A.4.6.1.6 lit. b für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September mit einem Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) am Tage für Außenwohnbereiche.

Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997, Verkehrsblatt (VkB.) 1997, S. 434, zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. lit. a) bis c) jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Nr. A.4.6.1.6 lit. b ermittelten Baulärmpegel; in diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die unter lit. a) bis c) genannten Werte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind.

Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.6.2 Passiver Schallschutz

Für bauliche Anlagen, die bei der Auslegung der Pläne in diesem Planfeststellungsverfahren vorhanden oder bauaufsichtlich genehmigt waren, besteht für die Eigentümer der in Anhang 3 des Erläuterungsberichts (Anlage 2c der Planunterlagen) aufgeführten Gebäude Anspruch auf Erstattung der Kosten für erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen. Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin nach der Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV – zu bestimmen. Werden neue Fenster aufgrund des Einbaues von Lüftungselementen eingesetzt, und haben die vorhandenen Fenster eine höhere Schallschutzklasse als zum Lärmschutz erforderlich, sind wieder Fenster der bisherigen Schallschutzklasse einzubauen. Die passiven Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation in Bezug auf die Anforderungen der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) führen.

Über die Erstattung der Aufwendungen für erforderliche Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen ist eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer der baulichen Anlage zu schließen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist eine Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß § 42 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beantragen.

A.4.6.3 Entschädigung für Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs

Bei Überschreitung des Immissionsgrenzwertes des § 2 Abs. 1 der Verkehrslärm-schutzverordnung – 16. BImSchV – für den Tag und einer gleichzeitig ausgewiese-nen wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist eine Entschädi-gung für die Lärmbeeinträchtigung schutzbedürftiger Außenwohnbereiche von der Vorhabenträgerin zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997, Verkehrsblatt (VkBl.) 1997, S. 434, zu ermitteln und mit dem Eigentü-mer zu vereinbaren.

A.4.7 Erschütterungsschutz

A.4.7.1 Baubedingte Erschütterungen

Zum Schutz von Menschen in Gebäuden vor bauzeitlichen Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Anhaltswerte für Tag und Nacht nach Tabelle 2 der DIN 4150, Teil 2, Ausgabe Juni 1999, nicht überschritten werden. Die Vorhabenträgerin hat weiterhin zu gewährleisten, dass während der Baudurchfüh-rung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Be-bauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3, Ausgabe Februar 1999, führen. Insbesondere dürfen Rammarbeiten in der Nähe von erschütterungsgefährdeten Bauwerken erst nach Durchführung von Rammversuchen ausgeführt werden. Vor Beginn und während der Bauarbeiten ist der Zustand von erschütterungsgefährdeten Bauwerken zu kontrollieren.

A.4.7.2 Betriebsbedingte Erschütterungen

Für die in Tabelle 5 aufgeführten Gebäude wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die erstellten Prognosen über die Erschütterungsimmissionen durch den Eisen-bahnbetrieb unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit bis zu 200 km/h innerhalb von 6 bis 12 Monaten nach Aufnahme des Betriebes auf den geänderten Gleisanla-gen des maßgeblichen Streckenabschnittes durch Nachmessungen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind dem Eisenbahn-Bundesamt binnen drei Mo-naten nach Durchführung der Messungen mitzuteilen. Sollte die messtechnische Überprüfung der Prognose ergeben, dass Erhöhungen der Beurteilungs-schwingstärke KB_{FT} um mindestens 25 Prozent oder auf Werte $> 0,3$ am Tag und/

oder 0,225 in der Nacht eintreten, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Feststellung der Prognosedaten die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Festsetzung von Schutzvorkehrungen an den betroffenen Gebäuden bzw. einer Entschädigung nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 VwVfG beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen. In diesem Fall sind ggf. ergänzend auch weitere Gebäude in die Betrachtung einzubeziehen.

Bezeichnung des Gebäudes	Strecken-km und Lage
Am Bahnhof 1	km 24,1 (bahnrechts)
Seebadallee 29	km 24,5 (bahnrechts)
Frühlingsstraße 1	km 23,75 (bahnrechts)
Goethestraße 63	km 23,4 (bahnrechts)

Tabelle 5: Gebäude zur Nachprüfung der Erschütterungsimmissionen

A.4.8 Sonstiger Immissionsschutz

Zur Minimierung von Dieselruß- und Staubemissionen ist während der Bauausführung sicherzustellen, dass insbesondere Baustellenlagerflächen und -zuwegungen bei trockener Witterung hinreichend befeuchtet werden.

A.4.9 Schutz von Natur- und Landschaft, Artenschutz

Das Bauvorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 13ff. BNatSchG verbunden, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und bewertet wurden. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1/ M1, M2, M3, M4/ M5 und M6 und die Schutzmaßnahme S1 festgestellt. Zur Kompensation der unvermeidlichen Beeinträchtigungen werden die Ausgleichsmaßnahmen A1.1, A1.2, A2 und A3 und die Gestaltungsmaßnahme G1 festgestellt. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden die Maßnahmen CEF1.1 und CEF1.2 festgestellt. Diese Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin durchzuführen. Kontrollen durch Vertreter der jeweils zuständigen Fachbehörden sind durch die Vorhabenträgerin zu dulden und zu unterstützen.

A.4.9.1 Ausführungsplanung

Zur Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine fachgerechte Ausführungsplanung zu Grunde gelegt wird und die ausführenden Firmen

bzw. Betreuer an die Vorgaben der Planung gebunden werden. Vor Ausführung der Maßnahme CEF1.2 sind die Zahl und die exakte Lage der Stein-, Holz-, Reisig- und Sandhaufen mit dem LUGV abzustimmen. Bei den Pflanzmaßnahmen ist der „Erlass des MLUV des Landes Brandenburg zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ vom 9. Oktober 2008 anzuwenden. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Ausführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden und mit den zuständigen Forstbehörden – soweit deren Belange berührt sind – abzustimmen. Die Abstimmungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen.

A.4.9.2 Umsetzung der Maßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahme A1.2 „Pflanzung von hochstämmigen Bäumen“ ist unverzüglich nach Beginn des Bauvorhabens umzusetzen. Die Pflanzungen sind in der nächstmöglichen Pflanzperiode auszuführen.

Die übrigen Kompensationsmaßnahmen sind unverzüglich nach Erreichen des geplanten Endausbauzustandes bzw. zeitgleich mit der Vorhabensrealisierung umzusetzen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen abzuschließen. Der Beginn und der Abschluss der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt und den zuständigen Fachbehörden (LUGV/RS 7 und Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist umzusetzen. Gemäß HVE ist zu berücksichtigen, dass ein funktionsfähiger Zustand erreicht werden muss (in der Regel zwischen 2 und 5 Jahren Entwicklungspflege). Abgehende Gehölze sind während dieser Zeit gleichwertig zu ersetzen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dies entsprechend der zur Anwendung kommenden Pflanzenarten zu berücksichtigen. Sollten sich Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ergeben, sind diese unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt und dem LUGV anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, ob ein Planänderungsverfahren durchzuführen ist.

A.4.9.3 Ökologische Bauaufsicht

Für das Vorhaben ist durch die Vorhabenträgerin eine ökologische Bauaufsicht zu benennen. Hierzu sind Gutachter vorzusehen, die eine entsprechende fachliche

Qualifikation für die zu kontrollierenden Nebenbestimmungen aufweisen. Für den Bereich Naturschutz ist eine Qualifikation als Biologe, Landespfleger oder einer vergleichbaren Fachrichtung erforderlich. Die ökologische Bauaufsicht ist durch die Vorhabenträgerin so auszugestalten, dass eine lückenlose Kontrolle des Baugehens ermöglicht wird. In Verträgen mit den die Baumaßnahme ausführenden Firmen ist ein Procedere festzuschreiben, das im Falle der Feststellung drohender oder eingetretener Umweltschäden die schnellstmögliche, wirksame und effektive Verhinderung, Eindämmung bzw. Behebung dieser Schäden sicherstellt.

Die zur ökologischen Bauaufsicht bestellten Fachkräfte sind den zuständigen Fachbehörden sowie dem Eisenbahn-Bundesamt vor Beginn der Baumaßnahmen namentlich zu benennen. Zur Koordinierung insbesondere der Maßnahmen für den Naturschutz ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Ortstermin mit der ökologischen Bauaufsicht und der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Als Beginn der Baumaßnahme gilt die Baufeldfreimachung. Änderungen des Bauablaufes, die Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes haben können, sind den genannten Behörden unverzüglich mitzuteilen.

Die ökologische Bauaufsicht kontrolliert die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften, der Nebenbestimmungen sowie die Ausführung der Vermeidungs-/ Minderungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich der CEF-Maßnahmen). Sie erstellt einen Bericht über die Durchführung der genannten Maßnahmen sowie über unvorhergesehene Ereignisse und deren Bewältigung. Dieser Bericht ist den zuständigen Fachbehörden und dem Eisenbahn-Bundesamt jeweils zum 31. Mai und zum 31. Oktober des Jahres zu übermitteln.

A.4.9.4 Maßnahmen vor Baubeginn

a) Baufeldfreimachung

Die Rodung bzw. Fällung von Bäumen und Sträuchern sowie die sonstige Freimachung der Baustelle darf erst erfolgen, wenn zuvor das Vorhandensein von besetzten Nestern durch eine Fachkraft ausgeschlossen wurde. Die Beseitigung von Höhlenbäumen ist zulässig, soweit die Höhlen vor einer Belegung wirksam verschlossen wurden und keine besetzten Nester vorhanden sind.

b) Sicherung wertvoller Biotopbestände und wertvoller Einzelbäume

Vor Baubeginn sind wertvolle Biotopbestände durch Schutzzäune oder sonstige Maßnahmen abzusichern; wertvolle Einzelbäume im Nahbereich der Baumaßnahmen sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen (Maßnahme S1).

c) Schutz der Avifauna sowie der Roten Waldameise (Konkretisierung der Maßnahme M3)

Zur Konkretisierung der Maßnahme M3 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, Vogelnester, auch wenn diese nicht besetzt sind, durch Ersatzquartiere zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen, die vor dem Ende der Brutzeit betroffener Vögel im Umfeld stattfinden, sind die Brutplätze zum Schutz vor Störungen mit Sichtschutzzäunen zu schützen. Einzelheiten sind mit dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei der Umsetzung des Ameisenhügels der Roten Waldameise ist sicherzustellen, dass die Königin bei der Umsiedlung mit erfasst wird (Berücksichtigung tiefer liegender Nestbereiche). Der neue Standort des Ameisenhügels muss in Bezug auf Randlage, Exposition und Lichtverhältnisse weitgehend dem ursprünglichen Standort entsprechen. Er muss sich mindestens 200 m vom ursprünglichen Standort entfernt, jedoch im räumlichen Zusammenhang mit diesem befinden. Weitere Einzelheiten sind vor Durchführung der Maßnahme mit dem LUGV abzustimmen. Die Abstimmung ist dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen. Die Beauftragung der Maßnahme ist dem LUGV rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn schriftlich mitzuteilen. Über die Durchführung der Maßnahme ist ein Bericht anzufertigen. Der Bericht ist dem Eisenbahn-Bundesamt und dem LUGV unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme zu übermitteln.

d) Schutz der Zauneidechse (Konkretisierung der Maßnahmen AFB M2 und CEF 1.1)

Die Maßnahme AFB M2 ist vor Baubeginn durchzuführen. Das Absammeln der Zauneidechsen hat durch 10 bis 15 Begehungen flächendeckend im Eingriffsbereich (km 23,0 bis km 23,50 bahnlinks) während der Aktivitätszeiten der Zauneidechsen zu erfolgen. Werden bei den letzten Begehungen noch größere Fangquoten erzielt, sind weitere Begehungen durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahme hat durch fachkundige Personen zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vor Beginn der Bauarbeiten in dem genannten Bereich dem Eisenbahn-Bundesamt und dem LUGV vorzulegen.

Die Fläche der Maßnahme CEF1.1 ist in ihrer Funktion als Zauneidechsenlebensraum bis zur Möglichkeit der Wiederbesiedlung des Bahnkörpers und der Habitatflächen gemäß Maßnahme CEF1.2 zu erhalten. Der Ausweichlebensraum ist gegenüber der Baustelle abzugrenzen. Die Ausführungsdetails sind mit dem LUGV abzustimmen. Die Abstimmung ist dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen.

A.4.9.5 Maßnahmen während des Baubetriebs

a) Schutz der Avifauna vor Störungen durch den Baubetrieb

Zum Schutz der Vögel vor Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nach den Regeln der Technik emissionsarme Baufahrzeuge sowie Sichtschutzzäune gegenüber nahegelegenen Brutplätzen einzusetzen.

b) Schutz der Zauneidechse CEF1.1

Der Reptilienschutzzaun zur Abgrenzung der Hälterungsfläche gemäß Maßnahme CEF 1.1 ist regelmäßig auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Beschädigungen des Zaunes sind unverzüglich zu beseitigen.

c) Lagerung von Oberböden

Oberböden sind gemäß DIN 18915 zu lagern und im Zuge der Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich wieder aufzutragen.

A.4.9.6 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

a) Erfolgskontrolle für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen

Der Erfolg der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und der Artenschutzmaßnahmen ist von der Vorhabenträgerin zu kontrollieren. Hierzu ist dem Eisenbahn-Bundesamt, dem LUGV und dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten ein Bericht vorzulegen. Soweit die im Plan ausgewiesene Kompensation nicht erreicht wird, ist eine Nachbilanzierung vorzunehmen und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eine Änderung/Ergänzung des Planes beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen. Für die Maßnahme CEF1.2 ist in den ersten drei Jahren nach Umsiedlung der Zauneidechsen eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Dabei ist das Habitat mit jeweils drei Begehungen im Zeitraum von Mitte April bis Ende Mai bei günstigen Witterungsbedingungen von einem Reptilienspezialisten auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu überprüfen, die Größe der lokalen Population abzuschätzen sowie eventuelle Defizite der Habitatbedingungen aufzuzeigen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

b) Unterhaltungspflege für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Die Unterhaltungspflege für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen ist durch die Vorhabenträgerin für die Dauer gemäß Maßnahmenverzeichnis des LBP zu gewährleisten. Für die Artenschutzmaßnahme CEF1.2 ist über einen Zeitraum von

15 Jahren eine jährliche Pflege (Entfernung von Bewuchs und ggf. von Verschmutzungen auf den Sandbereichen und Steinschüttungen, Mahd der Nahrungshabitate) durchzuführen.

A.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Merkblatt der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming "Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen" vom 09.03.2010 ist bei der Bauausführung zu beachten.

Hinweis:

Das vorgenannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ – Merkblätter – Umweltamt abrufbar.

A.4.11 Kampfmittelbergung

Für alle vom Bauvorhaben und den LBP-Maßnahmen betroffenen Flächen ist zu beachten, dass im Falle des Verdachts oder des Auffindens munitionsverdächtiger Gegenstände die Erdarbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen sind, der Fundort zu sichern und die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren ist.

A.4.12 Leitungsträger

A.4.12.1 Sicherung von Leitungen

Vor Beginn von Gleis-, Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind die Lage, Art und der Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeldbereich unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne festzustellen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Notwendige Verlegungen oder Sicherungen von Leitungen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern auszuführen. Die bauausführenden Unternehmen sind darauf hinzuweisen, dass bei Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN-Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind.

A.4.12.2 Anlagen der GDMcom

Die Vorhabenträgerin hat Arbeiten an Anlagen der GDMcom mit dieser abzustimmen. Es sind die „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der VNG“ zu beachten. Vor Beginn von Bauarbeiten an diesen Anlagen ist eine örtliche Einweisung durch den zuständigen Betreiber und/oder Dienstleister erforderlich. Abstimmungen zur Bauausführung haben rechtzeitig vor Baubeginn zu erfolgen. Der GDMcom sind nach Abschluss der Bauarbeiten Lagepläne und Längsschnitte der geänderten Anlagen/Bauten der GDMcom-Anlagen zu übergeben.

A.4.12.3 Anlagen der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Vor Baubeginn an Anlagen der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH sind aktuelle Planauskünfte über planauskunft.Nordost@telekom.de oder über PTI 13-Planauskunft, PF 4202, 49032 Osnabrück einzuholen und die genaue Lage der Anlagen der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH festzustellen. Es ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH anderer (Kabelschutzanweisung)“ zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH einen Bauablaufplan mit den Arbeiten an den Anlagen der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH zu übergeben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die folgenden Regelungen ergeben sich aus Zusagen der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren.

A.5.1 Bahnsteigausrüstung

Die Ausrüstung und Ausstattung der Bahnsteige erfolgt gemäß Bahnvorschrift Richtlinie 813 „Personenverkehrsanlagen entwerfen“ und den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) für „eingeschränkt mobile Personen“ (PRM) unter Beachtung der prognostizierten Fahrgastzahlen. Es sind je Bahnsteig 2 Wetterschutzhäuser mit Rollstuhlstandplatz geplant. Es sollen Fahrkartenautomaten und Entwerter aufgestellt werden. An den niveaugleichen Bahnsteigzugängen (oben) und den Bahnsteigzugängen aus dem Straßentrog (unten) werden Auffindungsstreifen berücksichtigt. Der Blindenleitstreifen der Bahnsteige wird außerhalb des Gefahrenbereiches angeordnet und dient gleichzeitig der optisch/ taktilen Kennzeichnung

sicherer Verkehrswege. Für die Treppenanlagen werden nach PRM Handläufe in zwei Höhen (50 cm – 75 cm und 85 cm – 100 cm) angeordnet.

A.5.2 Bauzeitliche Zuwegungen

Bauzeitlich können die jeweils in Betrieb befindlichen Außenbahnsteige wie im Bestand über die vorhandenen höhengleichen Zugänge barrierefrei erreicht werden. Die Möglichkeit der Querung der Bahnanlagen besteht für Fußgänger über den noch in Betrieb befindlichen Bahnübergang sowie über eine bauzeitlich zu errichtende Fußgängerbrücke. Der bauzeitlich in Betrieb zu nehmende Mittelbahnsteig zwischen den Gleisen erhält jeweils einen barrierefreien Zugang durch das aktuelle Baufeld.

A.5.3 Fernüberwachung für Aufzugsanlagen und Hebeanlage

Die Aufzugsanlagen und die Hebeanlage werden mit einer Fernüberwachung ausgestattet.

A.5.4 Anpflanzungen an den Schallschutzwänden

Die Anpflanzungen an den Schallschutzwänden werden so ausgeführt, dass sie nicht in den Bereich der Verkehrsanlagen hineinragen. Es werden geeignete Gehölze dafür gewählt sowie entsprechende Pflegeschnitte im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorgesehen.

A.5.5 Baustellenzufahrten

Die Hinweise der Gemeinde Rangsdorf in Bezug auf die Nutzung der geplanten Baustellenzufahrten werden in der weiteren Planung und Durchführung des Bauvorhabens berücksichtigt. Die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten und als Baustellenzufahrt vorgesehenen Straßen und Wege werden bauzeitlich als Baustellenzufahrt gemäß den Anforderungen der Örtlichkeit hergerichtet und nach Ende der Baumaßnahme dem Bestande nach wieder hergestellt. Aufgrund der bekannten Vorbelastungen der Wege ist die geplante Herrichtung ohne grundhaften Ausbau möglich.

A.5.6 Passiver Schallschutz

Für die Eigentümer der in Anhang 4 des Erläuterungsberichts (Anlage 2c der Planunterlagen) aufgeführten Gebäude besteht Anspruch auf Entschädigung für passiven Schallschutz dem Grunde nach.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

A.8 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

B.1.1.1 Vorbemerkung

Das Bauvorhaben „Umbau Bahnhof Rangsdorf mit Bahnübergangsbeseitigung“ ist Teil des Projektes zum Ausbau der elektrifizierten Strecke 6135 Berlin – Dresden. Im Zuge des Ausbaus soll die Höchstgeschwindigkeit dieser Strecke auf bis zu 200 km/h angehoben werden. Der Bahnhof Rangsdorf verfügt im Bestand neben zwei durchgehenden Hauptgleisen über drei Überholgleise, die teilweise für Halte des Regionalverkehrs und als Überholgleis für Güterzüge genutzt werden. Das Vorhaben beinhaltet den Umbau des Bahnhofs auf eine Anlage mit zwei durchgehenden Hauptgleisen und einem Überholgleis mit Regionalverkehrsbahnsteig je Fahrtrichtung. Nördlich der Bahnsteige wird außerdem für jede Fahrtrichtung ein Überholgleis für Güterzüge angelegt. Aufgrund der geplanten Anhebung der Geschwindigkeit wird der im Bestand vorhandene Bahnübergang zurück gebaut und durch eine Eisenbahnüberführung ersetzt.

B.1.1.2 Technischer Plan

Das Bauvorhaben hat die Beseitigung des Bahnübergangs im Bereich des Bahnhofs Rangsdorf bei km 24,519, den Neubau einer Eisenbahnüberführung als Ersatz für den entfallenden Bahnübergang bei km 24,392 und den Umbau des Bahnhofs Rangsdorf zum Gegenstand. Der Bereich des Bauvorhabens erstreckt sich von Bahn-km 22,600 bis km 25,000.

Der Plan "Umbau Bahnhof Rangsdorf mit Bahnübergangsbeseitigung" beinhaltet im Wesentlichen folgende Baumaßnahmen:

- Rückbau des Bahnübergangs am Bahnhof Rangsdorf bei Bahn-km 24,519
- Neubau einer Eisenbahnüberführung bei km 24,392 nördlich des alten Bahnübergangs
- Neubau einer Straßenüberführung der parallel zur Eisenbahnüberführung verlaufenden Ladestraße bei km 24,374
- Neubau der Kienitzer Straße zum Zwecke der Verbindung der beiden Kreisverkehre der Gemeinde Rangsdorf von Bahn-km 24,300 bis km 24,485 als

Straßenverkehrsanlage mit hochgesetztem Geh- und Radweg unter der Eisenbahnüberführung und der Straßenüberführung hindurch. Die Straßenverkehrsanlage liegt in einer Grundwasserwanne mit Regenwasser-Hebeanlage (Bahn-km 24,424) und Versickerbecken für die Entwässerung (Bahn-km 24,444 bis km 24,482)

- Neubau von Treppenanlagen und Aufzügen als Zuwegung vom Geh- und Radweg der Kienitzer Straße zu den Bahnsteigen bei km 24,360 und km 24,390 einschließlich höhengleicher Anschlüsse am Südende der Bahnsteige
- Neubau einer Rampenanlage zur Ladestraße und zum Bahnsteig 1 von der Kienitzer Straße aus bei Bahn-km 24,340
- Rückbau der Einmündung vom Buswendeplatz in die Kienitzer Straße bei km 24,365 und Neubau eines einseitigen Wendehammers bei km 24,353
- Rückbau eines Gehweges beim alten Buswendeplatz, Bahn-km 24,360 bis km 24,380
- Rückbau eines Gehweges westlich der Bahn von km 24,387 bis km 24,512
- Neubau eines Stützbauwerks als Baumschutz und einer Wurzelbrücke für den Geh- und Radweg bei km 24,300
- Ersatzneubau von zwei Böschungsrampen bei km 24,300
- Neubau einer Zufahrt zur Regenwasser-Hebeanlage der Entwässerung auf Höhe der Bahn-km 24,422 bis km 25,519
- Rück- und Neubau von Gleisen und Weichen einschließlich erforderlicher Oberbaumaßnahmen
- Umgestaltung des Bahnhofs Rangsdorf mit zwei durchgehenden Gleisen und einem Überholgleis mit Regionalverkehrsbahnsteig je Fahrtrichtung. Nördlich der Bahnsteige wird außerdem für jede Fahrtrichtung ein Überholgleis für Güterzüge angelegt.
- Ersatzloser Rückbau von Empfangsgebäude, Fußgängerbrücke, Verladesteg, Verladerampe und Pumpenstation
- Neubau von zwei bahnseitig hochabsorbierenden Schallschutzwänden: westlich der Bahn auf einer Länge von 1.081 m von Bahn-km 23,290 bis

km 24,371,

östlich der Bahn auf einer Länge von 860 m von Bahn-km 23,940 bis
km 24,800.

- Neubau einer Stützwand auf Höhe einer Lagerhalle von Bahn-km 23,319 bis km 23,409
- Rück- und Neubau von Signalen und Oberleitungsanlagen
- Verlegung von Kabeln und Leitungen
- Rückbau eines bereits geschlossenen Rohrdurchlasses bei km 24,880.

B.1.1.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Mit dem Bauvorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation dieser Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V1/M1:

Zur Vermeidung von Schäden am Stadtpark werden bei Bahn-km 24,45 neben dem festgelegten Baubereich so genannte Bautabuflächen ausgewiesen, die in keiner Weise in Anspruch genommen werden dürfen (V1).

Weiterhin sind Baustoff- und Erdlager nur auf den im Plan ausgewiesenen Flächen zulässig. Baumaschinen- und Fahrzeuge dürfen nur auf versiegelten Flächen abgestellt werden, um Verschmutzungen durch Öle aus Tropfverlusten zu mindern (M1).

Minderungsmaßnahme M2:

Die im Bereich der Straßenbaumaßnahme (Bahn-km 24,300 bis km 24,485) liegenden und nur bauzeitlich beeinträchtigten Flächen werden nach Abschluss der Bautätigkeit vollständig zurückgebaut. Der Boden wird bei Bedarf aufgelockert oder bei Verschmutzung ersetzt und der ursprüngliche Zustand mit einer Ansaat von Landschaftsrasen wiederhergestellt.

Minderungsmaßnahme M3:

Um eine Beeinträchtigung der verschiedenen Vogelarten während der Brutzeit (gemäß § 39 BNatSchG) zu vermeiden, werden Rodungsmaßnahmen im gesamten Baubereich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 29. Februar des Folgejahres durchgeführt.

Die beiden Ameisenhaufen (bei Bahn-km 24,48) im Stadtpark werden in der Zeit von 15. März bis zum 31. Mai fachgerecht versetzt.

Um die Tötung der im Baubereich lebenden Zauneidechsen sowie Verletzung und Störungen während der Paarungs- und Überwinterungszeiten zu vermeiden, wird östlich der Bahn von km 23,0 bis km 23,3 ein Reptilienschutzzaun aufgestellt. Die Tiere werden vor Beginn der Baumaßnahmen aus dem Baubereich abgesammelt.

Minderungsmaßnahme M4/M5:

Der im Bereich des Trogbauwerkes für die Kienitzer Straße (Bahn-km 24,300 bis km 24,485) abgetragene Oberboden wird gesondert deponiert und nach den Bauarbeiten wieder verwendet. Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen in diesem Bereich werden Baumaschinen- und -fahrzeuge nur auf den versiegelten Flächen im Bereich der Ladestraße abgestellt. Außerdem werden die Fahrzeuge und Maschinen regelmäßig auf austretende umweltgefährdende Stoffe überprüft und gewartet. Bodenverunreinigungen werden im Sinne des Boden- und Grundwasserschutzes unverzüglich entfernt.

Für den Schutz von Flächen außerhalb der Baustelle wird eine eindeutige Markierung der Baustelleneinrichtungsflächen und -zufahrten durch Zäune oder Flatterbänder erfolgen.

Die Gründungs- und Spezialtiefbauarbeiten werden nur von erfahrenen Fachfirmen durchgeführt.

Minderungsmaßnahme M6:

Das Wurzelwerk eines Baumes an der Kienitzer Straße in der Nähe des östlichen Kreisverkehrs (Bahn-km 24,3) soll geschützt werden. Zu diesem Zweck werden Geh- und Radweg getrennt an dem Baum vorbei geführt und der Gehweg wird mit einer Wurzelbrücke ausgestattet.

Schutzmaßnahme S1:

Als Schutz der an den Baubereich angrenzenden Biotop wird der Baubereich von den zu schützenden Bereichen durch einen Bauzaun oder Flatterband auf einer Länge von ca. 1.100 laufenden Metern verbindlich abgegrenzt. Bei den Bauarbeiten wird auf die zu erhaltenden Gehölze durch entsprechende Schutzmaßnahmen geachtet.

Gestaltungsmaßnahme G1:

Zur landschaftsgerechten Einbindung der neuen Straßenverkehrsanlage der Kienitzer Straße (Bahn-km 24,300 bis km 24,485) werden die Randflächen entlang der Straße mit Landschaftsrasen begrünt.

Ausgleichsmaßnahme A1.1:

Als Ausgleich für den Verlust von geschützten Einzelbäumen werden gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Rangsdorf insgesamt 20 Laubbäume mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm neu gepflanzt. Die Pflanzungen werden an der Kienitzer Straße bei Bahn-km 24,4 und im daneben gelegenen Stadtpark erfolgen.

Ausgleichsmaßnahme A1.2:

Der Verlust von 21 Alleebäumen, welche nach § 31 BbgNatSchG besonders geschützt sind, wird durch 52 Neupflanzungen mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm ausgeglichen. Die Neupflanzungen werden als Lückenbepflanzung an bestehenden Alleen in der Stadt Zossen, Ortsteil Wünsdorf, in dem Straßenzug Schulstraße/Adlershorststraße erfolgen. Die genauen Standorte der Neupflanzungen und ihre Sicherung werden mit der Stadt Zossen abgestimmt.

Ausgleichsmaßnahme A2:

Um die Versiegelung von Flächen und den damit verbundenen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und die Störung des natürlichen Bodenaufbaus teilweise zu kompensieren werden möglichst in der Nähe der Versiegelungen Flächen entsiegelt. Diese Flächen befinden sich bei der alten Buswendestelle (Bahn-km 24,35), dem östlichen und westlichen Teil des alten Bahnübergangs (bei km 24,519) sowie dem zurückgebauten Fußweg (bei km 24,5).

Ausgleichsmaßnahme A3:

Die neuen Lärmschutzwände in Rangsdorf werden das Landschaftsbild beeinträchtigen. Um dies innerhalb der besiedelten Streckenabschnitte auszugleichen, werden vor die Lärmschutzwände Sträucher und kleinwüchsige Baumarten gepflanzt. Zudem soll diese Maßnahme den Verlust von Biotopen und Eingriffe in das Schutzgut Boden infolge der Neuversiegelung teilweise ausgleichen.

Maßnahme AFB M2/ CEF1.1

Als Maßnahme des besonderen Artenschutzes sind zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen sowie zur Vermeidung der Störung der Zauneidechsen während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten das Absammeln der Tiere und das Aussetzen auf einer Zwischenhalterungsfläche geplant.

Maßnahme CEF1.2

Als Maßnahme des besonderen Artenschutzes ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Neuanlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen am Rand der neuen Bahnanlage geplant. Danach erfolgt ein Umsetzen der Zauneidechsen

aus der Zwischenhälterung zwecks Wiederansiedlung in den angestammten bahnbegleitenden Lebensräumen.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit Schreiben vom 23.12.2010 eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „ABS Berlin-Dresden, Fortführung 1. BA / Umbau Bahnhof Rangsdorf mit Bahnübergangsbeseitigung" beantragt. Der Antrag ist am 28.12.2010 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 22.02.2011 wurde die Vorhabenträgerin erstmals um Ergänzung und Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 30.09.2011 das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten
2.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Lindenallee 51 15366 Hoppegarten
3.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
4.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam

5.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15806 Zossen OT Wünsdorf
6.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
7.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
8.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)
9.	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
10.	Gemeinde Rangsdorf Ladestraße 6 15834 Rangsdorf
11.	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow Bau- und Ordnungsamt Karl-Marx-Str. 4 15827 Blankenfelde
12.	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH Forststraße 16 14943 Luckenwalde
13.	Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden Berliner Allee 30-32 15806 Zossen OT Wünsdorf
14.	DNWAB Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH Köpenicker Straße 25 15711 Königs Wusterhausen
15.	E.ON edis AG Regionalbereich Ost Brandenburg Standort Königs-Wusterhausen Luckenwalder Str. 66 15711 Königs Wusterhausen
16.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (für VNG) Maximilianallee 4 04129 Leipzig
17.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin

18.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost Güterfelder Damm 87-91 14532 Stahnsdorf
19.	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH Waldstraße 39 49808 Lingen (Ems)
20.	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin
21.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Region Niedersachsen/Bremen Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover
22.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur, Innenhof Lindenstraße 34 14467 Potsdam
23.	Landesjagdverband Brandenburg e.V. Landesgeschäftsstelle Saarmunder Str. 35 14552 Michendorf
24.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Wünsdorf Steinplatz 1 15806 Zossen

Tabelle 6: Beteiligte Behörden und Stellen

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
13.	Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden
21.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Region Niedersachsen/Bremen
23.	Landesjagdverband Brandenburg e.V.

Tabelle 7: Behörde und Stellen, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
4.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
19.	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
20.	50Hertz Transmission GmbH

Tabelle 8: Behörden und Stellen, die keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen vortragen

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2
3.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
5.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst
6.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege
7.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum
9.	Landkreis Teltow-Fläming
10.	Gemeinde Rangsdorf
11.	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
12.	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH
14.	DNWAB Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH
15.	E.ON edis AG Regionalbereich Ost Brandenburg Standort Königs-Wusterhausen
16.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (für VNG)
17.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
18.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost
22.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
24.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Wünsdorf

Tabelle 9: Behörden und Stellen, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen vortragen

Die Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen wurden an die Vorhabenträgerin versandt und von ihr erwidert. Die Erwidierungen wurden von der Anhörungsbehörde an die Behörden und Stellen weitergeleitet.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden Rangsdorf und Blankenfelde-Mahlow vom 07.11.2011 bis 06.12.2011 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung wurden für die Gemeinde Rangsdorf am 14.10.2011 und für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow am 26.10.2011 im jeweiligen Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in beiden Gemeinden der 20.12.2011.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind von privat Betroffenen Einwendungen erhoben worden. Die Einwendungen wurden an die Vorhabenträgerin versandt und von ihr erwidert. Die Erwidierungen wurden von der Anhörungsbehörde an die Einwender weitergeleitet.

B.1.3.3 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat die Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten am 02.05.2012 in Rangsdorf, OT Groß Machnow, erörtert. Zeit und Ort des Erörterungstermins wurde den beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden mit Schreiben vom 23.03.2012 mitgeteilt. Das Schreiben wurde unter Beigabe einer Erwidierung der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Stellungnahme versandt.

Den privat Betroffenen, die Einwendungen erhoben hatten, wurden Zeit und Ort des Erörterungstermins mit Schreiben vom 26.03.2012 mitgeteilt. Dem Schreiben lag die Erwidierung der Vorhabenträgerin auf die jeweilige Einwendung bei. Die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte für die Gemeinde Rangsdorf am 30.03.2012 im Amtsblatt und in den Aushängen vom 17.04.2012 bis 03.05.2012 und für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow am 18.04.2012 im Amtsblatt.

Über die Erörterung hat die Anhörungsbehörde eine Niederschrift gefertigt.

B.1.3.4 Änderung des ausgelegten Planes (1. Planänderung)

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren und aufgrund des Erörterungstermins mit Schreiben der DB Pro-

jektBau GmbH vom 16.05.2012 die Änderung des ausgelegten Plans (1. Planänderung) beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt. Inhalt der Planänderung war die Änderung von Straßenverkehrsanlagen, Ergänzungen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans und daraus resultierende Änderungen des Bauwerks- und Grunderwerbsverzeichnisses.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 08.06.2012 bei der Anhörungsbehörde um Durchführung eines Anhörungsverfahrens für den geänderten Plan gebeten.

B.1.3.5 Anhörungsverfahren zur Planänderung

Das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zum geänderten Plan gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
4.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam
5.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15806 Zossen OT Wünsdorf
7.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
9.	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
10.	Gemeinde Rangsdorf Ladestraße 6 15834 Rangsdorf

14.	DNWAB Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH Köpenicker Straße 25 15711 Königs Wusterhausen
22.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur, Innenhof Lindenstraße 34 14467 Potsdam
24.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Wünsdorf Steinplatz 1 15806 Zossen
25.	Stadt Zossen Marktplatz 20 15806 Zossen

Tabelle 10: Behörden und Stellen zur 1. Planänderung

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
25.	Stadt Zossen

Tabelle 11: Behörden und Stellen, die keine Stellungnahme zur 1. Planänderung abgegeben haben

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
7.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum
9.	Landkreis Teltow-Fläming
14.	DNWAB Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Tabelle 12: Behörden und Stellen, die keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen zur 1. Planänderung vortragen

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
5.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B
10.	Gemeinde Rangsdorf
22.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
24.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Wünsdorf

Tabelle 13: Behörden und Stellen, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen zur 1. Planänderung vortragen

Des Weiteren wurden die privaten Betroffenen von der Planänderung informiert. Die Anhörungsbehörde hat von einer weiteren Erörterung abgesehen.

B.1.3.6 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Zum 09.08.2012 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gem. § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.1.3.7 Planänderung nach Abschluss des Anhörungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund von weiteren Änderungen und Präzisierungen der Planung mit Schreiben der DB ProjektBau GmbH vom 06.11.2012 eine weitere Änderung des ausgelegten Planes (2. Planänderung) beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt. Gegenstand dieser Planänderung waren im Wesentlichen Änderungen des Betriebsprogrammes, die eine Neubearbeitung der Schalltechnischen Untersuchung Schienenverkehr und der Erschütterungstechnischen Untersuchung zur Folge hatten, Änderungen des Bauablaufes mit Auswirkungen auf die Schalltechnische Untersuchung für Lärmimmissionen aus dem Baubetrieb sowie Änderungen der Wassertechnischen Berechnungen und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Des Weiteren wurden die Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz ergänzt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat zu der 2. Planänderung den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich stärker als bisher berührt wird und den privaten Dritten, deren Belange durch die Planänderung stärker als bisher berührt werden, Ge-

legenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben. Auf eine erneute Auslegung der geänderten Planunterlagen wurde verzichtet.

Mit Schreiben vom 11.03.2013 hat die Vorhabenträgerin die dritte Änderung des ausgelegten Planes (3. Planänderung) beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt. Gegenstand dieser Planänderung ist eine geringfügige Verlängerung der bahnlinken Stützwand von Bahn-km 23,319 bis Bahn-km 23,409. Mit der Verlängerung wurde einer Einwendung eines privaten Betroffenen Rechnung getragen. Geänderte Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde letztmalig mit Schreiben vom 14.03.2013 übersandt. Die 3. Planänderung hat keine Auswirkungen auf andere öffentliche oder private Belange.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberinnen DB Netz AG und DB Station & Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das gegenständliche Vorhaben ist nach § 18 Satz 2 AEG in Verbindung mit §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Nummer 14.7 der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein

unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UVPG erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen enthalten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.3.2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für das Bauvorhaben „Umbau Bahnhof Rangsdorf mit Bahnübergangsbeseitigung“ befindet sich südlich von Berlin in der Gemeinde Rangsdorf, Landkreis Teltow-Fläming. Er wurde auf einen beidseitigen Korridor von 150 m für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Grundwasser und Klima/Luft sowie von 250 m für die Schutzgüter Landschafts- bzw. Ortsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter festgelegt. Für das Schutzgut Boden waren aufgrund der räumlich eng begrenzten Auswirkungen der Planung nur die unmittelbar durch den Straßenbau beanspruchten Flächen zu untersuchen.

B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG

Gemäß den Unterlagen der Vorhabenträgerin, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der Öffentlichkeit und den Erkenntnissen aus der Erörterung sowie eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten:

1. Baubedingte Auswirkungen

Hierunter sind alle auf die Baumaßnahme zeitlich begrenzten Auswirkungen zu verstehen, wie Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen sowie die im Rahmen der Bauabwicklung zeitlich begrenzte Inanspruchnahme von Flächen. Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

- Beeinträchtigungen von Wohnungen, des Wohnumfeldes und von gewerblichen Einrichtungen durch Lärm-, Erschütterungs-, Abgas- und Staubimmissionen
- Vegetationsverlust durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen
- Verlust von geschützten Tierarten

- Störung bzw. Beunruhigung von Tieren durch Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen
- Bodenverdichtung und Veränderung des Bodengefüges durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten, das Befahren mit Fahrzeugen und Baumaschinen sowie temporäre Überschüttung von Böden
- Gefahr der Verunreinigung des Bodens und der Verschmutzung des Grundwassers durch Leckagen aus Baufahrzeugen und -maschinen oder die unsachgemäße Handhabung von Baumaterialien
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch baubedingte Immissionen und visuelle Störungen.

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Hierunter sind alle dauerhaften Beeinträchtigungen zu verstehen, die durch die geänderte Anlage ausgelöst werden. Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

- Beeinträchtigung von Wohnungen und des Wohnumfeldes durch Lärm- und Erschütterungsimmissionen
- Verlust von Vegetationsflächen bzw. Biotoptypen durch die geplanten Um- und Ausbaumaßnahmen
- Verlust bzw. Störung der natürlichen Bodenfunktionen durch Neuversiegelung sowie Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Neuprofilierung von Böschungen und Anlage von Versickerungsbecken sowie durch Auf- und Abtrag von Boden
- Verringerung/ Beeinflussung der Grundwasseranreicherung durch Neuversiegelung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust von Vegetationsstrukturen mit prägender oder abschirmender Wirkung sowie durch visuelle Wirkung neuer Bauwerke (Straßentrog, Lärmschutzwände).

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen resultieren aus der dauerhaften Nutzung der Bahnstrecke durch den Bahnverkehr. Die geplante Erhöhung der Streckengeschwindigkeit von 160 km/h auf 200 km/h führt zu Beeinträchtigungen von Wohnungen und des Wohnumfeldes durch Lärm- und Erschütterungsimmissionen.

B.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 2 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nichtumweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zur Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse. Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten zum Natur- und Artenschutz, zum Immissionsschutz sowie zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser und Boden und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

Schutzgut Mensch

Zum Ausgleich der anlagebedingten Lärmimmissionen sieht die Planung der Vorhabenträgerin die aufgrund des BImSchG erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen vor. Erschütterungsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Prognose der Erschütterungstechnischen Untersuchung nicht erforderlich. Wegen der Unsicherheiten der Prognose der Erschütterungsimmissionen wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Prognose nach Fertigstellung der Anlagen zu überprüfen.

Der Plan enthält auch Maßnahmen zur Reduzierung baubedingter Lärm- und Erschütterungsimmissionen. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Maßnahmen nicht für ausreichend und hat die Vorhabenträgerin zu weiteren Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung der baubedingten Lärmimmissionen verpflichtet.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit den geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Zum Schutz der lokalen Population der Zauneidechse enthält der Plan die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Nach der Prognose in den Fachgutachten führen die geplanten Maßnahmen (CEF1.1 und CEF1.2) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art sowie nicht zu einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zur Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren führt. Für Verstöße gegen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG enthält der Planfeststellungsbeschluss die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (s. Abschnitt A.3.2).

Schutzgüter Wasser und Boden

Für diese Schutzgüter enthält der Plan die erforderlichen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen. Für die geplanten Gewässerbenutzungen wurden der Vorhabenträgerin die erforderlichen Wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt (s. Abschnitt A.3.3). Im Zusammenhang damit waren der Vorhabenträgerin weitere Auflagen zu erteilen (s. Abschnitt A.4.5).

Schutzgüter Klima/ Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter

Für die genannten Schutzgüter führt das geplante Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Für die Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes durch Verlust von Vegetationsstrukturen mit prägender oder abschirmender Wirkung sowie durch visuelle Wirkung neuer Bauwerke enthält der Plan Ausgleichsmaßnahmen. Mit diesen Ausgleichsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen soweit wie möglich kompensiert.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die ABS Berlin – Dresden ist nach § 1 Abs. 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG) in Verbindung mit dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zum BSchwAG) als „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft (Anlage zum BSchwAG, Nr.1 Buchstabe b, lfd. Nr. 18: ABS Berlin – Dresden (2. Ausbaustufe)). Die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist für die Planfeststellung nach § 18 AEG verbindlich (§ 1 Abs. 2 BSchwAG).

Ziel des Streckenausbaus in der 2. Ausbaustufe ist es, durch eine schrittweise Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 200 km/h die Reisezeiten zwischen Berlin und Dresden zu verkürzen und für die Nutzer des Schienenpersonenverkehrs eine attraktive Alternative zum Individualverkehr anzubieten. Der Streckenausbau dient auch der Schaffung einer attraktiven Verkehrsverbindung von Berlin in die Hauptstädte Prag, Wien und Budapest. Das antragsgegenständliche Vorhaben ist Bestandteil des Streckenausbaus in der 2. Ausbaustufe.

Die Planung dient insgesamt der Verbesserung des Verkehrsangebotes im Fern-, Regional- und Güterverkehr. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Entscheidungen zu Stellungnahmen von Behörden und Stellen, die Forderungen und Hinweise enthalten

B.4.2.1 Natur- und Artenschutz (LUGV, Gemeinde Rangsdorf und andere)

a) Ökologische Baubegleitung

Stellungnahme:

Für die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere für Maßnahmen zum Artenschutz, wird eine ökologische Baubegleitung gefordert.

Entscheidung:

Der Vorhabenträgerin wurde die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht für das Bauvorhaben aufgegeben (siehe Auflage unter A.4.9.3).

b) Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Untersuchungsgebiet in der UVS (Anlage 10 der Planunterlagen) nicht genau definiert sei. Die Festlegung des Untersuchungsraumes für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere auf 150 m beidseits der Bahn sei nicht begründet worden. Die Auswirkungen würden weiter reichen.

Entscheidung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte gemäß den rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine UVS schutzgut-, vorhaben- und wirkungsspezifisch. Die Ausführungen zum Untersuchungsraum wurden aufgrund der Hinweise ergänzt (siehe UVS, Anlage 10, Abschnitt 1.4). Mit den Ergänzungen ist das Untersuchungsgebiet hinreichend definiert. Die Gründe für die Festlegung des Untersuchungsraumes für die einzelnen Schutzgüter sind mit diesen Ergänzungen nachvollziehbar. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist danach sachgerecht und nicht zu beanstanden.

c) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Stellungnahme:

Es wird gefordert, Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, dauerhaft und dinglich zu sichern, sofern sie nicht auf dem Eingriffsgrundstück liegen (Grundbucheintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam).

Entscheidung:

Die Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, sind im LBP-Maßnahmenplan ausgewiesen. Soweit für die Maßnahmen die Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist, sind diese in den Unterlagen zum Grunderwerb enthalten. Das Erfordernis einer Grunddienstbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen ergab sich danach nur für die Maßnahme A.1.2 in der Stadt Zossen (s. Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 9.1b, Nr. 07.01 und 07.02).

Für die übrigen Maßnahmen ist eine Grunddienstbarkeit nicht erforderlich, weil die Maßnahmeflächen auf dem Eingriffsgrundstück liegen.

Des Weiteren sind Grunddienstbarkeiten zum Teil für die Durchführung der CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese sind im Plan ebenfalls enthalten.

B.4.2.2 Lärmschutz (Gemeinde Rangsdorf)

a) Schalltechnische Untersuchung

aa) Gebietseinstufung

Stellungnahme:

Es wird gefordert, den Bereich der Seebadallee bei der Ermittlung der Ansprüche auf Schallschutz wegen der Ausweisungen im Flächennutzungsplan als Wohngebiet einzuordnen.

Entscheidung:

Die Forderung wird zurückgewiesen. Flächennutzungspläne sind für die schalltechnische Untersuchung und die Ermittlung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen nicht verbindlich. Gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV ist die Zuordnung eines Gebiets zu den Kategorien nach § 2 Abs. 1 grundsätzlich nach den Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen vorzunehmen. Da ein Bebauungsplan für den Bereich der Seebadallee nicht vorliegt, ist das Gebiet gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV nach den Gebietskategorien des Abs. 1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Dabei kann nur der augenscheinliche Gebietscharakter als Maßstab herangezogen werden. Somit erfolgt die Einstufung des zu betrachtenden Gebiets nach der tatsächlichen Bebauung. Der Gutachter hat hier das Gebiet um die Seebadallee als Mischgebiet eingestuft. Diese Einstufung ist sachgerecht und nicht zu beanstanden.

Stellungnahme:

Auf Grund der Annahme, dass der Flächennutzungsplan maßgeblich die Einstufung des vorgenannten Gebiets in ein Wohngebiet vorsieht, wird Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen wie die Verlängerung der geplanten westlichen Lärmschutzwand erhoben.

Entscheidung:

Es wird auf die vorstehende Entscheidung verwiesen. Der Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen, wie die Verlängerung der geplanten westlichen Lärmschutzwand, wird zurückgewiesen. Die Verlängerung der westlichen Lärmschutzwand in südliche Richtung ist nicht erforderlich.

bb) Untersuchung weiterer Objekte auf wesentliche Änderung

Stellungnahme:

Die Betrachtung auf wesentliche Änderung für die Objekte Am Stadtweg 15, 17 und 19 ist zu ergänzen.

Entscheidung:

Eine schalltechnische Betrachtung der Objekte Am Stadtweg 15, 17 und 19 ist nicht erforderlich. Aus den Anlagen 1 und 2 der Schalltechnischen Untersuchung Straßenverkehr ist ersichtlich, welche Objekte innerhalb des erheblichen baulichen Eingriffs der Straßenbaumaßnahme liegen (als „Baugrube“ bezeichnet). Die Gebäude Am Stadtweg 15, 17 und 19 liegen außerhalb der Baugrube.

Die Berechnung für die Objekte innerhalb der Baugrube hat ergeben, dass an keinem Immissionspunkt die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Die Vorhabenträgerin hat zu der Forderung nach Betrachtung des Gebäudes Am Stadtweg 15, 17 und 19 erwidert, dass auf die Prüfung des erheblichen baulichen Eingriffs auf wesentliche Änderung außerhalb der Baugrube verzichtet werden kann, da bei dieser Prüfung nur die Auswirkungen des Straßenverkehrs der innerhalb der Baugrube liegenden zu ändernden Straßen auf die außerhalb befindlichen Immissionsorte ermittelt werden. Dabei tritt in keinem Fall eine Grenzwertüberschreitung auf. Die Erwidern ist zutreffend und nicht zu beanstanden. Weitere Berechnungen für Objekte außerhalb der Baugrube waren danach nicht zu veranlassen.

cc) Schallreflexionen

Stellungnahme:

Es wird eingewendet, dass in dem Bereich, in dem nur eine Lärmschutzwand an der westlichen Bahnseite vorgesehen ist, nicht jedoch an der östlichen Seite (zwischen Friedensallee und km 23,940) mit einer Schallreflexion in östliche Richtung zu rechnen sei, die im Schallgutachten nicht geprüft worden sei.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Weitere schalltechnische Berechnungen sind nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat zu den Bedenken mitgeteilt, dass die Lärmschutzwände auf der Schienenseite hochabsorbierend ausgebildet sind (s. a. Abschnitt B.1.1.2). Für die Berechnung des Beurteilungspegels nach Anlage 2 der 16. BImSchV blei-

ben Schallreflexionen hochabsorbierend ausgebildeter Schallschutzwände unberücksichtigt. Für Schienenlärm fehlt es an Rechtsvorschriften, die eine Berücksichtigung der Schallreflexionen zulassen würden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2011 – Az.: 7 A 11/10 –, juris Rdn. 27f.).

b) Weitere Lärminderungsmaßnahmen

Stellungnahme:

Zur weiteren Lärminderung wird die Ausstattung der neuen Weichen mit lärmarmen elastischen Gleislagerungen gefordert.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, dass eine Minderung der Schallemission bei elastisch gelagerten Gleisen nicht bekannt sei. Die "besohlte Schwelle" oder andere Maßnahmen im Bereich des Gleiskörpers würden zur Minderung von Erschütterungen durchgeführt.

Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind in der Planfeststellungsunterlage ausgewiesen. Die Anordnung von elastischen Gleislagerungen aus Gründen des Lärmschutzes ist nicht geboten.

B.4.2.3 Erschütterungsschutz (Gemeinde Rangsdorf, LUGV)

Stellungnahme:

Die Gemeinde Rangsdorf wendet ein, dass die erschütterungstechnischen Belastungen durch den Bahnbetrieb bereits jetzt die Anhaltswerte der DIN 4150-2 überschreiten und die Wirkungen als „erheblich belästigend“ eingestuft werden. Im Interesse der Senkung der erheblichen Belästigungen würden geeignete Minderungsmaßnahmen gefordert.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist zwar zutreffend, dass bereits durch die Vorbelastung „erheblich“ belästigende schienenverkehrsinduzierte Erschütterungsmissionen im Sinne der DIN 4150-2 vorhanden sind. Hierbei liegen die messtechnisch erhobenen Schwingungsmissionen in einer gerade bis stark spürbaren Größenordnung.

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.12.2010 – Az. 7 A 14.09) müssen sich Betroffene vorhandene Vorbelastungen aus Erschütterungsimmissionen jedoch zurechnen lassen. Konkret bedeutet dies, dass die Vorbelastung bei der Prüfung möglicher Vorsorgeansprüche und bei der Abwägung geeigneter Schutzvorkehrungen zu berücksichtigen ist.

Demgemäß entstehen Schutzansprüche immer dann, wenn die Vorbelastung durch bestehende Bahnanlagen durch das Hinzutreten weiterer Erschütterungseinwirkungen in beachtlicher Weise erhöht wird und gerade in dieser Erhöhung eine zusätzliche, unzumutbare Beeinträchtigung liegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Vorbelastung um mindestens 25 % erhöht wird.

Im vorliegenden Fall ergeben sich nach der Prognose der Erschütterungsimmissionen infolge der geplanten Baumaßnahme Erhöhungen der Beurteilungsschwingstärke in einer Größenordnung bis zu 11 % im Tag- und 7 % im Nachtzeitraum. Diese Veränderungen sind im Sinne der aktuellen Rechtsprechung als nicht erheblich einzustufen. Ein Rechtsanspruch auf erschütterungstechnische Vorsorgemaßnahmen besteht demzufolge nicht. Unsicherheiten der Prognose wird mit der Auflage unter A.4.7.2 Rechnung getragen.

Die Berücksichtigung der Vorbelastung als schutzmindernd findet dort ihre Grenze, wo Erschütterungen zu erwarten sind, die Eigentums- oder Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000 – Az. BVerwG 11 A 18/98, Urteilsabdruck Seite 35 und vom 31.01.2001 – Az. BVerwG 11 A 6/00, Urteilsabdruck Seite 22). Dieser Rechtsprechung wird mit der Auflage unter A.4.7.2 ebenfalls Rechnung getragen.

Stellungnahme:

Das LUGV weist darauf hin, dass im konkreten Fall davon auszugehen sei, dass erhebliche durch Erschütterungen des Bahnverkehrs verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen oder vergleichbar genutzten Räumen für den Immissionsort Seebadallee 29 vorliegen. Es sei zu bedenken, dass der Betroffene, der bereits einer beträchtlichen Vorbelastung ausgesetzt ist, gegenüber einer auch nur geringen Erschütterungszunahme besonders empfindlich sein kann. Maßnahmen zum Schwingungsschutz seien deshalb unerlässlich.

Entscheidung:

Die Planfeststellungsbehörde hält Maßnahmen zum Schutz des Immissionsortes Seebadallee 29 aufgrund der Prognose der Erschütterungsimmissionen nicht für erforderlich.

Die Frage, ab wann bei Erschütterungen die Schwelle der Gesundheitsgefährdung erreicht wird, ist bisher in Rechtsprechung und Wissenschaft noch ungeklärt. Die Planfeststellungsbehörde hält für den vorliegenden Sachverhalt vertiefende Aussagen hierzu nicht für erforderlich. Aus Tabelle 1 in Verbindung mit Abschnitt 6.5.3.3 der DIN 4150 Teil 2 geht hervor, dass bei KB_{FTT} -Werten von 0,3/0,225 Tag/ Nacht (Anhaltswerte für Industriegebiet bei ÖPNV) noch nicht einmal die Schwelle zur erheblichen Belästigung überschritten sein muss. Daher können Erschütterungsbelastungen in dieser Höhe noch nicht gesundheitsgefährdend sein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 31.01.2001 (Az. 11 A 6/00) offen gelassen, ob die Schwelle der Gesundheitsgefährdung bei KB_{FTT} -Werten von 1,17/0,75 tags/ nachts im 4. OG eines Gebäudes überschritten ist.

Bei Überschreitung der o. g. KB_{FTT} -Werte von 0,3/ 0,225 Tag/ Nacht ist jedoch eine Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundstückes nicht auszuschließen. Werden im Ergebnis der erschütterungstechnischen Messungen nach Inbetriebnahme der Strecke Steigerungen der Beurteilungsschwingstärke gegenüber der Vorbelastung und gleichzeitig Überschreitungen der genannten Werte ermittelt, so hat die Vorhabenträgerin eine ergänzende Planung zwecks Schutzvorkehrungen an den betreffenden Gebäuden bzw. Entschädigung für Verkehrswertminderungen nach § 74 Abs. 2 VwVfG beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen (s. Auflage unter A.4.7.2).

Den Belangen des Eigentümers des Immissionsortes Seebadallee 29 wird damit hinreichend Rechnung getragen.

B.4.2.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (Landkreis Teltow-Fläming, Gemeinde Rangsdorf)

Der Landkreis Teltow-Fläming und Gemeinde Rangsdorf fordern

1. eine Beschreibung der Wasserhaltung für das Trogbauwerk während der Bauzustände,
2. die Durchführung von Setzungsmessungen bei bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen,

3. die Berücksichtigung und Erhaltung von Anlagen, wie Durchlässen und Anschlüssen der kommunalen Regenentwässerung,
4. konstruktive Änderungen bezüglich des im Quadrant IV der Eisenbahnüberführung über die Kienitzer Straße zur Entwässerung des Straßentroges geplanten Sickerbeckens bzw. des zugehörigen Absetzbereiches sowie Planungsänderungen bezüglich der Zufahrt zum Sickerbecken bzw. zur vorgeschalteten Hebeanlage,
5. die bauzeitliche Einleitung von Lenzwasser (Grundwasser) in die Einleitstellen 1, 1A, 2 und 2A mit der Gemeinde Rangsdorf abzustimmen und die Einleitung in den Pramsdorfer Graben (Einleitstelle 1) bzw. in den Regenwassersammler Kreisverkehr Seebadallee (Einleitstelle 2) aufgrund möglicher Überlastung der jeweils anschließenden Gewässer auf trockene Wetterperioden zu beschränken.
6. die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung und Lenzwasserab- bzw. -einleitung bis zum 31.12.2014 zu befristen.

Entscheidung:

Zu 1.:

Die wassertechnischen Berechnungen (Anlage 13 der Planfeststellungsunterlagen) wurden u. a. hinsichtlich der Berechnung des während der Bauzustände anfallenden Lenzwassers ergänzt und den zuständigen Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegt. Es wird auf die wasserrechtliche Erlaubnis unter A.3.3.1 verwiesen.

Zu 2.:

Die Forderung wird zurückgewiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Errichtung des Straßentroges keine Veränderungen des Grundwasserstandes außerhalb der dazu zu erstellenden wasserdichten Baugruben (BA 1a, 1b, 2a und 2b) zu erwarten sind. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daher auch keine wasserrechtliche Erlaubnis einer Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit der Errichtung der Baugrube für den Straßentrog. Erlaubt wurde lediglich eine begrenzte Grundwasserabsenkung für die Einrichtung der Baugruben zur Gründung der Straßen- und der Eisenbahnüberführung (BA 1 und 2) mit Absenktiefen von jeweils ca. 50 cm. Aufgrund der geringen Reichweite der zu erwartenden Absenktrichter hält die Planfeststellungsbehörde Setzungsmessungen an umliegenden Gebäuden nicht für erforderlich. Im Übrigen wird auf die unter A.4.5.1 mit Nebenbestimmung Nr. 6 angeordnete Beweissicherung verwiesen.

Zu 3.:

Die genannten Anlagen wurden in der Planung berücksichtigt.

Zu 4.:

Die Forderungen der Gemeinde Rangsdorf betreffen die Ausführungsplanung für die Entwässerungsanlagen. Es wird auf die Nebenbestimmung unter A.4.2 verwiesen.

Zu 5.:

Es wird auf die Nebenbestimmung Nr. 14 unter A.4.5.1 verwiesen.

Zu 6.:

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hält es im Gegensatz zur unteren Wasserbehörde für untunlich, die wasserrechtliche Erlaubnis auf einen kürzeren Zeitraum zu befristen, als der Planfeststellungsbeschluss nach § 18c AEG gilt. Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Lenzen des Straßentroges bezieht sich zudem auf eine exakt festgesetzte Wassermenge. Bezüglich der erlaubten bauzeitlichen Wasserhaltung im Bereich der zur Gründung der Eisenbahn- und Straßenüberführung erforderlichen Baugruben (Bauabschnitte 1 und 2) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Vorhabenträgerin diese schon zwecks zeitgerechter und wirtschaftlicher Baudurchführung auf möglichst kurze Zeitspannen begrenzt.

B.4.2.5 Denkmalschutz

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass der historische Bahnhof der ehemaligen Königlich-Preußischen Militäreisenbahn (KME) aufgrund § 3 Abs. 1, Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist. Das Denkmal erfüllt durch seine denkmalrechtlich Bedeuten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 BbgDSchG. An seinem Erhalt bestehe ein signifikantes öffentliches Interesse. Gleichwohl beständen gegen das Vorhaben solange keine denkmalfachlichen Bedenken, insoweit der Baukörper des KME - Bahnhofes durch das geplante Vorhaben nicht unmittelbar und mittelbar betroffen ist.

Entscheidung:

Der Baukörper des KME-Bahnhofsgebäudes ist nicht unmittelbar vom Bauvorhaben betroffen. Soweit bauliche Veränderungen an dem Baukörper wegen der Ansprüche auf passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sein sollten, sind die Maßnahmen einvernehmlich mit dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

B.4.2.6 Straßen, Wege, Zufahrten

B.4.2.6.1 Anschlüsse der Kreisverkehre an die geplante Unterführung (Gemeinde Rangsdorf)

Stellungnahme:

Es wird gefordert, die Kreisverkehre und die Anschlüsse an die Trasse der Bahnerneuerung als „Zusammenhangsmaßnahmen“ für die Planfeststellung als Bestand zu betrachten und entsprechend in der Planfeststellung zu berücksichtigen. Des Weiteren wird der Hinweis gegeben, dass der Geltungsbereich der Planfeststellungsunterlagen nicht mit den bestehenden Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "RA 24 Stadtweg Rangsdorf“ und dem hergestellten Anschluss am Kreisverkehr an der Seebadallee übereinstimmt.

Kosten, die durch den Eingriff in diese neu hergestellten Straßenanlagen entstehen, werde die Gemeinde nicht übernehmen.

Entscheidung:

Die Planfeststellungsgrenze des gegenständlichen Bauvorhabens endet jeweils an den bereits bestehenden östlichen und westlichen Kreisverkehren. Die Vorhabenträgerin ist im Rahmen ihrer Planung verantwortlich für die Ausführung eines ordnungsgemäßen Übergangs der geplanten Straßenunterführung einschließlich der Geh- und Radwege zum Bestand, d. h. der bereits bestehenden Anlagen der Kreisverkehre.

Kostenregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

B.4.2.6.2 Wegeverbindung von der Bahn zum öffentlichen Straßenland (VBB)

Der VBB (Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH) fordert in der Anlage zur Stellungnahme des LBV (Landesamt für Bauen und Verkehr) vom 13.01.2012 eine genaue Darstellung der Wegebeziehung

1. von der Bahn zum üÖPNV,

2. von der Bahn zu den P+R- und
3. von der Bahn zu den B+R-Parkplätzen sowie
4. zwischen den Bahnsteigen und dem jeweils unmittelbar anschließenden Straßenraum (ebenerdiger Zugang).

Entscheidung:

Zu 1.:

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 16.11.2012 mitgeteilt, dass sie dem VBB die geplanten Wegebeziehungen von der Bahn zum üÖPNV in einer Besprechung am 26.09.2012 erläutert habe und der VBB seine diesbezüglichen substantiellen Bedenken nunmehr ausgeräumt sehe. Die Vorhabenträgerin verweist auf das Besprechungsprotokoll vom 26.09.2012, das sie der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 16.11.2012 vorgelegt hat. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Entscheidungsbedarf.

Zu 2. und 3.:

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde gegenüber mit Schreiben vom 16.11.2012 erklärt, die Wegebeziehungen zu den P+R- bzw. B+R-Anlagen bislang nicht darstellen zu können, da die hierfür erforderliche, durch die Gemeinde Rangsdorf im Sommer 2012 beauftragte Bahnhofsumfeldplanung noch nicht abgeschlossen sei. Die Planfeststellungsbehörde weist daher die Forderungen des VBB zurück.

Zu 4.:

Die Vorhabenträgerin hat einen Plan vorgelegt, aus dem die ebenerdige Zugangssituation hervorgeht. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Entscheidungsbedarf.

B.4.2.6.3 Zusätzliche Bahnsteigzuwegung (Gemeinde Rangsdorf)

Stellungnahme:

Die Gemeinde Rangsdorf fordert mehrere Zugangsstellen zu den Bahnsteigen.

Entscheidung:

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung erklärt, dass die Gemeinde Rangsdorf ihr keine Bahnhofsumfeldplanung übergeben habe (s. a. B.4.2.6.2). Eine Bestellung von zusätzlichen Bahnsteigzugängen an den Nordenden der Bahnsteige zwecks Komforterhöhung sei durch die Gemeinde abgelehnt worden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass keine gemeindliche Planung vorliegt, aus der das Erfordernis zusätzlicher Bahnsteigzugänge hätte abgeleitet werden können bzw. an die mit ebensolchen hätte planerisch angeschlossen werden können. Die Gemeinde Rangsdorf hat auch keine konkreten Angaben zu Größe und Richtung von Fahrgastströmen gemacht, die zusätzliche Zugangsmöglichkeiten zu den Bahnsteigen erfordern würden. Die Planung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Bahnsteigzugänge entspricht den allgemein Anerkannten Regeln der Technik der DB-Richtlinie 813 und ist nicht zu beanstanden.

B.4.2.7 Baueitliche Beeinträchtigungen (Landkreis Teltow-Fläming, Gemeinde Rangsdorf, VBB)

B.4.2.7.1 Wegeverbindung von der Bahn zum öffentlichen Straßenland

1. Die VBB (Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH) fordert mit Schreiben vom 12.01.2012 in der Anlage zur Stellungnahme des LBV (Landesamt für Bauen und Verkehr) vom 13.01.2012 eine genaue Darstellung der Erreichbarkeit der Bahnsteige während der Bauphase insbesondere die Erläuterung einer sicheren Verbindung zu dem sich 150 m entfernt befindenden Bahnübergang BÜ Seebadallee für den Schülerverkehr.
2. Das Kreisentwicklungsamt des Landkreises Teltow-Fläming trägt mit Schreiben vom 19.12.2011 bzw. 12.01.2012 vor, dass eine konkrete Ersatzlösung für die zu schließende Haltestelle an der Buswendeschleife festgelegt werden soll. Eine Verlegung auf den Bahnhofsvorplatz auf der Westseite des Bahnhofs, der ebenfalls von den Bauarbeiten betroffen sein wird oder in die Ladestraße, wo in Bahnhofsnähe gar keine Wendemöglichkeiten für Busse bestehen, wird nicht möglich sein.
3. Der Wirtschaftsförderungsbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming fordert mit Schreiben vom 19.12.2011 bzw. 12.01.2012, dass die Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF) zur Lage der neuen Bushaltestelle auf der Westseite in der zweiten Bauphase zu beteiligen sei. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Bushaltestelle auf der Westseite erst dann bedient werden könne, wenn die Arbeiten zur Bahnübergangsbeseitigung abgeschlossen sind, da Linienfahrten über den Bahnübergang aufgrund der Schrankenschließzeiten nicht möglich sind. Für die Übergangszeit müsse eine Zwischenlösung gefunden werden.

Mit Schreiben vom 19.12.2011 weist die Gemeinde Rangsdorf auf die notwendige Verlegung der Bushaltestelle im 2. Baujahr und die damit erforderlichen Wendeschleifen hin.

Entscheidung:

Zu 1.:

Es wird auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter A.5.2 verwiesen.

Zu 2 und 3.:

Die bauzeitliche Lage der Bushaltestellen hat die Vorhabenträgerin einvernehmlich mit der VBB und der Gemeinde Rangsdorf abgestimmt. Die bauzeitlichen Bushaltestellen sind danach in der Kienitzer Straße vor der Einmündung in die Großmachnower Allee beidseitig der Fahrbahn geplant. Eine Querung der Busse von der Ost- auf die Westseite über den Bahnübergang wurde wegen der Schrankenschließzeiten ausgeschlossen.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass mit der VBB und der Gemeinde Rangsdorf abgestimmt wurde zur Festlegung der Lage der künftigen Bushaltestelle auf der Westseite die Bahnhofsumfeldgestaltung der Gemeinde Rangsdorf abzuwarten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass hierzu eine einvernehmliche Abstimmung erfolgt. Ein Entscheidungsbedarf ergibt sich hierzu deshalb nicht.

B.4.2.7.2 Baustellenzufahrten in der Gemeinde Rangsdorf

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 19.12.2011 und vom 19.06.2012 weist die Gemeinde Rangsdorf auf die nicht korrekte Darstellung der Zustände der öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen, die als Baustellenzufahrten genutzt werden sollen, hin. Für die Nutzung der nichtöffentlichen Straßen sollen Nutzungsverträge mit der Gemeinde Rangsdorf abgeschlossen werden.

Entscheidung:

Es wird auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter Abschnitt A.5.5 verwiesen.

B.4.2.8 Bahnsteigausrüstung (Gemeinde Rangsdorf, VBB)

Stellungnahme:

1. Die VBB (Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH) fordert mit Schreiben vom 12.01.2012 in der Anlage zur Stellungnahme des LBV (Landesamt für Bauen und Verkehr) vom 13.01.2012 die Darstellung von angemessenem Witterungsschutz auf den Bahnsteigen.
2. Mit Schreiben vom 19.12.2011 fordert die Gemeinde Rangsdorf Beschallungsanlagen auf den Bahnsteigen sowie Ausführungen zur Ausstattung der Bahnsteige.

Entscheidung:

Zu 1.:

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Bahnsteige entsprechend den geltenden Planungsrichtlinien mit Wetterschutzhäusern auszustatten (s. a. A.5.1). Die Ausrüstung und Ausstattung der Bahnsteige erfolgt gemäß Bahnvorschrift Richtlinie 813 „Personenverkehrsanlagen entwerfen“ und den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) für „eingeschränkt mobile Personen“ (PRM) unter Beachtung der prognostizierten Fahrgastzahlen. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass die Ausstattung je Bahnsteig aus folgenden Anlagen besteht:

- 2 Wetterschutzhäuser mit einem Rollstuhlstandplatz
- 1 Sitzbank
- 1 Informationsvitrine (beleuchtet)
- 1 Dynamischer Schriftanzeiger mit Sprachmodul
- 1 Ticketautomat (nicht Gegenstand der Planung, wird von DB Vertrieb gestellt)
- 1 Entwerter (nicht Gegenstand der Planung, wird von DB Vertrieb gestellt)
- 2 Streubehälter
- 1 doppelseitige Funkuhr
- 3 Abfallbehälter
- Beleuchtung (nachts durchgängig)
- Beschilderung

Ein weiterer Entscheidungsbedarf besteht hierzu nicht.

Zu 2.:

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Bahnsteige entsprechend den geltenden Planungsrichtlinien mit dynamischen Schriftanzeigen mit Sprachmodul auszustatten. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass die Notwendigkeit einer Beschallungsanlage über eine mit dem Bund vereinbarte Sicherheitsbetrachtung ermittelt werde, in der u. a. Fahrgastzahlen, Betriebsprogramm und Sichtver-

hältnisse berücksichtigt würden. Im Ergebnis dieser Risikobetrachtung sei keine Beschallung erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Entscheidungsbedarf, da es sich bei der von der Gemeinde Rangsdorf geforderten Beschallungsanlage um Bahnsteigausstattung handelt, die im vorliegenden Fall nicht planfeststellungsrelevant und daher Gegenstand der Ausführungsplanung ist. Bei der Ausführungsplanung hat die Vorhabenträgerin geltendes Recht und die Anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Bezüglich der übrigen Ausstattung der Bahnsteige wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

B.4.2.9 Weitere öffentliche Belange (Gemeinde Rangsdorf)

B.4.2.9.1 Verkehrsführung des Geh- und Radweges (Wurzelbrücke)

Stellungnahme:

Die Gemeinde Rangsdorf lehnt die Umbauung eines Baumes im Bereich des Geh- und Radweges ab und fordert aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Wirtschaftlichkeit eine andere Verkehrsführung des Geh- und Radweges im Bereich des Baumes.

Entscheidung:

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Bei dem Baum handelt es sich um eine über 100-jährige Stieleiche, die aufgrund ihres Vitalitätszustandes noch eine hohe Lebenserwartung hat. Die Eiche ist zu erhalten, da heimische Eichenarten einen hohen Stellenwert für den Naturhaushalt, insbesondere für die Artenvielfalt besitzen.

Die Vorhabenträgerin hat deshalb unter Beibehaltung des Zieles der Erhaltung der Stieleiche Möglichkeiten eines geradlinigen Verlaufs des Geh- und Radweges geprüft. Hierzu wäre die Reduzierung der Geh- und Radwegbreite auf 3 m erforderlich. Hiergegen spricht, dass der Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr genutzt werden soll und in diesem Bereich (Einmündungsbereich des Kreisverkehrs Am Stadtweg) verschiedene Verkehrsströme zusammen treffen. Die Beschränkung der Geh- und Radwegbreite würde deshalb zu einer Einschränkung der Verkehrssicherheit führen.

Die von der Vorhabenträgerin geplante Umbauung des Baumes ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

B.4.2.9.2 Fahrradabstellanlagen

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 19.12.2011 und vom 25.04.2012 fordert die Gemeinde Rangsdorf Platzbedarf für Fahrradabstellanlagen bzw. Flächen für Bike & Ride zu berücksichtigen

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, die vorhandenen Fahrradabstellanlagen stünden nicht im Eigentum der Deutschen Bahn AG und würden auf deren Gelände derzeit lediglich geduldet. Die Anlagen würden zur Baufeldfreimachung bauzeitlich umgesetzt. Die Erneuerung der Anlagen des ruhenden Verkehrs im Bahnhofsumfeld sei nicht Gegenstand des Bauvorhabens. Die Planungen der Bahnhofsvorplätze, in die die Bike&Ride-Anlagen zu integrieren seien, würden von der Gemeinde Rangsdorf aufgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin und weist die Forderung der Gemeinde Rangsdorf zurück. Es obliegt der Gemeinde Rangsdorf im Rahmen der laufenden Bahnhofsumfeldplanung den Belangen des Straßenverkehrs in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Die örtlichen Verhältnisse gestatten es der Gemeinde ohne weiteres, anschließend an die vorliegend planfestgestellten Bahnsteigzugänge in ausreichendem Umfang Fahrradabstellplätze zu errichten. Konkrete planerische Vorgaben der Gemeinde, wo und in welchem Umfang Fahrradabstellkapazitäten erforderlich sind, liegen nicht vor.

B.4.2.9.3 Erholungsgrundstücke am Pramsdorfer Weg

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 19.12.2011 weist die Gemeinde Rangsdorf darauf hin, dass Erholungsgrundstücke am Pramsdorfer Weg, direkt an der Bahn, als Kleingärten bezeichnet werden, obwohl es sich im rechtlichen Sinn nicht um solche, sondern um Erholungsgrundstücke handelt. Es gäbe in Rangsdorf nur zwei Kleingartengebiete, die jedoch weit außerhalb des hier betrachteten Bereiches liegen würden. Sofern sich aus der falschen Einordnung fehlerhafte Schlussfolgerungen ergeben, seien diese zu korrigieren.

Entscheidung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Kategorisierung „Kleingärten“ ist ein Biotoptyp des Biotopschlüssels Brandenburg und stellt keine Einordnung gem. BauNVO dar. Die Kategorisierung weist im Rahmen der Bewertung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auf den dort anzutreffenden Biotoptyp hin. Erholungsgrundstücke gibt es im Biotopschlüssel Brandenburg nicht. Fehlerhafte Schlussfolgerungen können sich aus der Bezeichnung nicht ergeben.

B.4.3 Private Belange

B.4.3.1 Planunterlagen

a) Fehlende bzw. fehlerhafte Straßenbezeichnungen
(Funk eG)

Einwendung:

Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenbezeichnungen in den Planunterlagen zum Teil fehlten bzw. fehlerhaft seien.

Entscheidung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass in Abhängigkeit vom Maßstab der Zeichnungen nicht jeder Straßename aufgenommen wurde. Die Planfeststellungsbehörde vermag in fehlenden bzw. fehlerhaften Straßenbezeichnungen keinen entscheidungserheblichen Mangel der Planunterlagen erkennen. Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG besteht der Plan aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Anforderungen an die Planunterlagen sind erfüllt.

Soweit die Vorhabenträgerin Planunterlagen im weiteren Verfahren geändert hat, wurden Fehler in den Planunterlagen berichtigt.

b) Abstand der Bebauung zu den geplanten Anlagen
(Funk eG)

Einwendung:

Der Abstand des Wohnhauses im Bereich der „Wurzelbrücke“ (Wohnhaus Stadtweg Nr. 15 bis 19) sei nicht erkennbar.

Entscheidung:

Der Abstand der vorhandenen Verkehrsfläche des Gehweges der Kienitzer Straße zur südlichen Giebelwand des Wohnhauses Stadtweg Nr. 15 – 19 ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Er beträgt zwischen 9m und 13m. Der neue Abstand des hausseitig um die zu schützende Eiche geführten Gehwegs beträgt über die Giebelbreite konstant ca. 6m.

c) Unzureichende Berücksichtigung des Bestandes und konkretisierter Planungen der Gemeinde

(Funk eG)

Einwendung:

Vorhandene Anlagen bzw. konkretisierte Planungen der Gemeinde seien in den Planunterlagen nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu Folgendes erwidert:

„Die von der Gemeinde unmittelbar an den Planfeststellungsgrenzen anschließend durchgeführten Baumaßnahmen sind in der Planung berücksichtigt und gemäß der von der Gemeinde Rangsdorf übergebenen Unterlagen dargestellt. Das trifft insbesondere auf die an den Umbaubereich anschließenden Kreisverkehre Seebadallee und Am Stadtweg zu. Der westliche Kreisverkehr Seebadallee wurde auf der Grundlage der übergebenen Revisionsunterlagen in die Planunterlagen aufgenommen und der östliche Kreisverkehr Am Stadtweg auf der Grundlage der übergebenen Ausführungsplanung, weil zum Zeitpunkt der Planerstellung noch keine Revisionsunterlagen vorlagen.“

Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde vermag einen Mangel in den Planunterlagen nicht zu erkennen.

d) Baustelleneinrichtungen

(Funk eG)

Einwendung:

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Planunterlagen Ausführungen zu den geplanten Bauabschnitten während der Bauzeit (Bauzeitenplan) fehlten.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass die geplanten Bauabschnitte über die geplante Bauzeit verteilt realisiert werden, wobei im Bereich der Bahnanlagen unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes auf mindestens einem Bahnhofsgleis mit Bahnsteigkante von der Ostseite her begonnen werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde vermag einen Mangel in den Planunterlagen nicht zu erkennen. Soweit der Bauablauf Auswirkungen auf öffentliche und private Belange entfaltet, wurden die erforderlichen Regelungen mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffen.

B.4.3.2 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

(Funk eG)

a) Untersuchungsraum

Einwendung:

Die Festlegung des Untersuchungsraumes für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere auf 150m beidseits der Trasse sei nicht begründet worden. Die Auswirkungen würden weiter reichen.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Entscheidung unter Abschnitt B.4.2.1, lit. b) verwiesen.

b) Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet

Einwendung:

Bei der Untersuchung der Lärmvorbelastungen im Untersuchungsgebiet wären in Bezug auf Straßenverkehrslärm nicht die aktuellen Verkehrszahlen berücksichtigt worden.

Entscheidung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin hat die UVS im Zuge der 2. Planänderung überarbeitet. Im Abschnitt Bestandsbewertung in der UVS wurden für die Ermittlung der Vorbelastung aktuellere Verkehrszahlen für den Straßenverkehr zugrunde gelegt.

c) Gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Einwendung:

In den Ausführungen zu den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten widerspreche die UVS den Ergebnissen des LBP, der z. B. Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse ausweist und Maßnahmen zu deren Schutz beinhaltet.

Entscheidung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die UVS wurde überarbeitet. Im Kapitel Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden die Ergebnisse der Bestandsermittlung des LBP berücksichtigt.

B.4.3.3 Lärm

a) Einbau elastischer Gleislagerungen

(Funk eG, privater Einwender Kienitzer Straße)

Einwendung:

Die Möglichkeit des Einbaus elastisch gelagerter Gleise zur Verminderung der Fahrgeräusche sei nicht betrachtet worden.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Entscheidung unter Abschnitt B.4.2.2, lit. b) verwiesen.

b) Berücksichtigung des FNP

(Funk eG)

Einwendung:

Dem bestehenden FNP der Gemeinde Rangsdorf sei nicht Rechnung getragen worden. Es sei daher eine fehlerhafte Ermittlung der Ansprüche auf Schallschutz möglich.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Ansprüche auf Schallschutz wurden korrekt ermittelt. Flächennutzungspläne sind für die schalltechnische Untersuchung und die Ermittlung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen nicht verbindlich (vgl. Entscheidung unter Abschnitt B.4.2.2, lit. a)).

c) Schallschutzplanung

aa) Standort der LSW

(Funk eG)

Einwendung:

Die Wirkung der hinter dem Bahnsteig angeordneten Lärmschutzwände sei aufgrund der großen Entfernung zur Lärmquelle in ihrer Wirkung eingeschränkt. Die Schallschutzplanung werde deshalb abgelehnt. Es sei eine Planung mit Mittellärmschutzwänden zu prüfen, die eine bessere Wirkung hätten.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat unterschiedliche Varianten des Lärmschutzes untersucht (vgl. Schalltechnische Untersuchung Schienenverkehr, Anlage 14.1.1 der Planunterlagen, Abschnitt 9). Dabei wurde auch der Einsatz von Mittellärmschutzwänden geprüft. Der Einsatz von Mittelwänden würde nicht zu einer durchgehenden Verbesserung der Immissionssituation im Vergleich zu der von der Vorhabenträgerin geplanten Vorzugsvariante für den Schallschutz führen. Die Anordnung von Mittelwänden unmittelbar neben den geplanten durchgehenden Hauptgleisen würde sogar eine Verschiebung der geplanten Überholungsgleise in Richtung der Wohnbebauung erfordern. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin diese Planungsvariante nicht weiter verfolgt hat.

bb) Verlängerung und Erhöhung der Lärmschutzwand im Bereich Pramsdorfer Weg
(private Einwender Falkenflur)

Einwendung:

Die Einwender fordern eine Verlängerung der östlichen Lärmschutzwand bis Bahn-km 25,0 und z. T. eine Erhöhung dieser Lärmschutzwand.

Entscheidung:

Die Forderung wird zurückgewiesen. Für die Immissionsorte Falkenflur 12, 14 und 15 wurde geprüft, ob die geplanten erheblichen baulichen Eingriffe zu einer wesentlichen Änderung (der Schallsituation) gemäß § 1 Abs. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) führen. Diese Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Immissionsort Falkenflur 12

Am Immissionsort Falkenflur 12 ergibt sich eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV im Erdgeschoss (Westseite). Für diesen Immissionsort besteht daher Anspruch auf Schallschutz. Die Vorhabenträgerin plant im Bereich des Immissionsortes des Einwenders eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3 m. Mit dieser Schallschutzmaßnahme wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für den Tag von 59 dB(A) eingehalten. Der Beurteilungspegel für die Nacht beträgt 50,8 dB(A). Somit wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für die Nacht von 49 dB(A) überschritten. Wegen dieser Überschreitung besteht Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen. Es wird hierzu auf Abschnitt A.4.6.2 verwiesen.

Die Verlängerung bzw. Erhöhung der Lärmschutzwand in diesem Bereich würde nur zur Verbesserung der Schallsituation für den genannten Immissionsort führen. Die Verlängerung bzw. Erhöhung der Lärmschutzwand ist nicht geboten, weil die Kosten dieser Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck ständen (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Zu den Immissionsorten Erdgeschoss (Nordseite) und 1. Obergeschoss (Südseite) wird auf Abschnitt A.5.6 verwiesen. Für diese Immissionsorte ist der Anspruch auf passiven Schallschutz aufgrund der 2. Planänderung entfallen. Der passive Schallschutz für diese Immissionsorte beruht auf der Zusage der Vorhabenträgerin, den passiven Schallschutz ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches zu realisieren.

Immissionsorte Falkenflur 14 und 15:

An den Immissionsorten Falkenflur 14 und 15 ergibt sich keine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Für diese Immissionsorte besteht daher kein Anspruch auf Schallschutz.

Die geplante Lärmschutzwand von Bahn-km 23,940 bis km 24,800 östlich der Bahnanlagen führt jedoch zu deutlichen Pegelminderungen auch für diese Immissionsorte. Die geplante Länge und Höhe der Lärmschutzwand sind sachgerecht und nicht zu beanstanden. Eine Verlängerung bzw. Erhöhung der Lärmschutzwand ist nicht geboten, weil bereits mit der geplanten Lärmschutzwand den Ansprüchen auf Lärmschutz in dem erforderlichen Maß Rechnung getragen wird.

cc) Verlängerung der Lärmschutzwand im Bereich Friedensallee

(privater Einwender Friedensallee)

Einwendung:

Der Einwender fordert, die westliche Lärmschutzwand bis Bahn-km 23,200 zu verlängern, um das ungehinderte Eindringen von Lärmimmissionen in die Friedensallee zu vermeiden.

Entscheidung:

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Für das Grundstück des Einwenders führt der erhebliche bauliche Eingriff in den Schienenweg, der auf Höhe von Bahn-km 23,3 beginnt, nicht zu einer wesentlichen Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Gemäß einer von der Vorhabenträgerin veranlassten ergänzenden Berechnung für den Immissionsort des Einwenders erhöht sich der Beurteilungspegel an diesem Immissionsort um höchstens 0,5 dB(A) am Tage (Erhöhung von 54,5 dB(A) auf 55,0 dB(A) im EG Süd) sowie um höchstens 0,2 dB(A) in der Nacht (Erhöhung von 55,7 dB(A) auf 55,9 dB(A) im EG Ost bzw. von 55,5 dB(A) auf 55,7 dB(A) im EG Süd).

Es besteht daher kein Anspruch auf Schallschutz für das Grundstück des Einwenders.

dd) Schallreflexionen

(Funk eG, Fa. Kalusa, private Einwender Kienitzer Straße)

Einwendung:

Aufgrund der einseitig angeordneten Lärmschutzwand westlich der Bahnanlagen sei durch Schallreflexionen mit erheblichen Lärmauswirkungen für die Grundstücke der Einwender zu rechnen, die zu Eingriffen in das Eigentumsrecht führten. Diese Lärmauswirkungen seien nicht hinreichend untersucht worden.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Entscheidung unter Abschnitt B.4.2.2, lit. a), cc) verwiesen.

ee) Zuggeschwindigkeiten für Güterzüge

(Funk eG)

Einwendung:

Die in der Planung angesetzten Zuggeschwindigkeiten für Güterzüge seien nicht nachvollziehbar. Schon jetzt betrage die Geschwindigkeit der Güterzüge teilweise deutlich über 100 km/h. Es sei deshalb der aktive und der passive Lärmschutz zu verbessern. Dies gelte insbesondere für die Wohnungen Am Stadtweg 7-13, Kienitzer Straße 58-58c, Kienitzer Straße 2-2b, Kienitzer Straße 3-3b und Stadtwinkel 1-7.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat die Prognosedaten des Güterverkehrs nochmals überprüft und überarbeitet (vgl. Schalltechnische Untersuchung Schienenverkehr, Anlage 14.1.1 der Planunterlagen, Abschnitt 6.1). Danach werden Güterzüge mit 90, 100 und 120 km/h berücksichtigt. Die geänderten Prognosedaten führen nicht zu Änderungen des Lärmschutzkonzepts. Sie führen jedoch zum Teil zu veränderten Ansprüchen auf passiven Schallschutz (vgl. hierzu Erläuterungsbericht, Anlage 2c der Planunterlagen, Schalltechnische Untersuchung Schienenverkehr, Anlage 14.1.1 der Planunterlagen, Abschnitt 9.3). Für entfallende Ansprüche auf passiven Schallschutz aufgrund der geänderten Prognosedaten hat die Vorhabenträgerin eine Entschädigung für passiven Schallschutz dem Grunde nach zugesagt (vgl. Abschnitt A.5.6).

ff) Passiver Schallschutz (Berücksichtigung der Vorschriften zum Wärmeschutz/Energiehaushalt)

(Funk eG)

Einwendung:

Der Eigentümer eines Gebäudes dürfe bei der Realisierung der passiven Schallschutzmaßnahmen im Hinblick auf Wärmeschutz/ Energiehaushalt seines Gebäudes nicht schlechter gestellt werden.

Entscheidung:

Der Einwendung wurde entsprochen. Es wird auf die Auflage unter Abschnitt A.4.6.2 verwiesen.

gg) Lärmschutzmaßnahmen südlich km 25,0 östlich der Bahnanlagen
(privater Einwender Machnower Seestraße)

Einwendung:

Die geplanten Lärmschutzanlagen auf der Ostseite der Bahnanlagen müssten in südliche Richtung bis zum Bahnübergang Pramsdorf erweitert werden.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Wohnort des Einwenders. Es erstreckt sich auf den Bereich von Bahn-km 22,600 bis km 25,000. Der Wohnort des Einwenders befindet sich außerhalb dieses Bereiches.

B.4.3.4 Erschütterungen

(Funk eG)

Einwendung:

Es wird eingewendet, die Schlussfolgerung dass sich aufgrund der geplanten Bau-
maßnahmen keine Schutzmaßnahmen vor Erschütterungen ergäben, weil diese
nicht zu „wesentlichen“ Erhöhungen der Erschütterungsvorbelastung führen, sei
nicht tragfähig. Im Interesse der Senkung der bereits vorliegenden erheblichen Be-
lästigungen durch Erschütterungen würden geeignete Minderungsmaßnahmen gef-
ordert.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Entscheidung
unter Abschnitt B.4.2.3 verwiesen.

B.4.3.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum

(Funk eG)

Einwendung:

Es wird eingewendet, die Flächenangaben zur geplanten (Teil-)Inanspruchnahme
von Grundstücken seien strittig bzw. zu überarbeiten.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass die erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken auf der Grundlage der Unterlagen des zuständigen Kataster- und Vermessungsamtes ermittelt und entsprechend dargestellt wurde. Die Planfeststellungsbehörde vermag Mängel in den Planunterlagen in Bezug auf die geplante Grundstücksinanspruchnahme nicht zu erkennen.

(Fa. Kalusa)

Einwendung:

Es wird eingewendet, der Plan lasse nicht erkennen, in welcher Form die Belange des Einwenders als Eigentümer und aktives Unternehmen nachvollziehbar berücksichtigt, einbezogen und angemessen abgewogen wurden. In der derzeitigen Form verstoße der Plan gegen die Sorgfaltspflicht hoheitlicher Planung und gegen das Abwägungsgebot. Im Übrigen werde für sämtliche Maßnahmen und Beeinträchtigungen sowie für den etwaigen Wertverlust der Grundstücke des Einwenders eine angemessene Entschädigung gefordert.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planunterlagen lassen erkennen, dass die Vorhabenträgerin die Belange des Einwenders in dem erforderlichen Maße berücksichtigt hat. Die Planung ist nachvollziehbar und leidet nicht an einem Mangel. Die in den Planunterlagen ausgewiesene Grundstücksinanspruchnahme ist für das Vorhaben erforderlich. Hierfür besteht Anspruch auf Entschädigung. Die vertragliche Ausgestaltung der Grundstücksinanspruchnahme und die Festlegung der Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass sie sich mit dem Einwender in Verbindung setzen wird, um Verhandlungen über den Grunderwerb bzw. die Belastung oder zeitweilige Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen.

Für etwaige Minderungen des Verkehrs- oder Nutzungswertes des Grundstückes hat der Einwender keinen Anspruch auf Entschädigung. Anspruch für eine solche Entschädigung könnte nur § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sein. Nach dieser Vorschrift hat der in seinen Rechten Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen primär gebotenen Schutzvorkehrungen entweder untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 - 11 A 25/95 -, BVerwGE 104, 123/143). Bei diesem entschädigungsrechtlichen Surrogat wird stets vorausgesetzt, dass tech-

nisch-reale Maßnahmen grundsätzlich geeignet und notwendig wären und sich nur im konkreten Fall als unzureichend oder unverhältnismäßig erweisen; die Vorschrift eröffnet keinen Anspruch auf Ausgleich sämtlicher auf dem Planungsvorhaben beruhender Vermögensnachteile (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.1991 – 4 C 51/89 -, juris Rdn. 425, BVerwGE 87, 332, 377ff.; BVerwG, Urteil vom 24.05.1996 - 4 A 39/95 -, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39; BVerwG, Urteil vom 27.11.1996 – 11 A 27/96 – Buchholz 445.5 § 14 WaStrG Nr. 7).

Zur Möglichkeit technisch realer Maßnahmen zur Minderung des Verkehrs- und Nutzungswertes des Grundstückes hat der Einwender nicht substantiiert vorgetragen. Solche Maßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weder geeignet noch notwendig. Der Einwender hat etwaige Minderungen des Verkehrs- und Nutzungswertes seines Grundstücks ohne Ausgleich hinzunehmen.

B.4.3.6 Eingriffe in den bestehenden und ausgeübten Gewerbebetrieb

(privater Einwender Fa. Kalusa)

Einwendung:

(Punkt 1 der Einwendung) Der Einwender macht geltend, die Inanspruchnahme seiner Grundstücke durch das Bauvorhaben und die geplanten Baumaßnahmen an und im Bereich der Verladehalle führten zu bleibenden Schäden der Grundstücke sowie an der Statik und Bausubstanz der Verladehalle. Die Maßnahmen würden einen erheblichen Eingriff in sein Eigentumsrecht sowie in den bestehenden und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen. Er fordert die gutachterliche Untersuchung der bleibenden Standfestigkeit der Verladehalle und der uneingeschränkten Betriebs- und Nutzungsfreiheit der Zufahrtswege und Gebäude.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind bei fachgerechter Ausführung der geplanten Baumaßnahmen keine bleibenden Schäden an Grundstücken bzw. an der Verladehalle zu besorgen. Die neben der Verladehalle geplante Stahlbeton-Winkelstützwand wird auf Höhe der Fundamente der Verladehalle flach gegründet. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Standsicherheit der Stützwand und der Verladehalle im Rahmen der Ausführungsplanung für das Bauvorhaben nachzuweisen. Statische Nachweise sind einer bautechnischen Prüfung durch einen unabhängigen Prüferingenieur zu unterziehen. Eine Gefährdung der Standsicherheit der Verladehalle kann bei ordnungsgemäßer

Baudurchführung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Unbenommen dessen hat die Vorhabenträgerin eine Beweissicherung bezüglich aller Gebäude, die durch die Bautätigkeit angefasst werden, zugesagt. Dauerhafte Einschränkungen der Betriebs- und Nutzungsfreiheit der Zufahrtswege und Gebäude sind – mit Ausnahme der zukünftig entfallenden Verladerampe – nicht zu erwarten. Sofern sich durch den vorgesehenen Abbruch der überdachten Verladerampe und den Verschluss der Außenwand der Verladehalle bauzeitlich geringfügige Betriebs- bzw. Nutzungseinschränkungen ergeben sollten, bewegen sich diese nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im zumutbaren Rahmen.

Einwendung:

(Punkt 4 der Einwendung) Der Einwender macht geltend, durch das Heranrücken der Gleisanlagen an die Verladehalle bis auf ca. einen Meter seien Bauwerksschäden in der Bauphase sowie in der späteren Betriebsphase zu besorgen. Insbesondere seien durch Erschütterungen massive Schwierigkeiten in der Sicherung und Lagerung innerhalb der Halle zu erwarten. So könnten z. B. Warengebinde nicht mehr sicher und betriebsgerecht wie bisher gelagert werden. Es bestehe vor allem die Gefahr, dass durch die Erschütterungen und bodenverdrängenden Lasten des Gleisbettes die Warenlagerung „in Bewegung“ gerät und verrutscht. Die Nutzungsmöglichkeit der Halle, die von betriebsnotwendiger Bedeutung für das Unternehmen sei, werde dadurch unzumutbar eingeschränkt.

Überdies seien statische Veränderungen durch den geringen Abstand zum Gleisbett vorprogrammiert. Die Standfestigkeit der gesamten Halle sei gefährdet. Da diese Auswirkungen nicht untersucht worden seien, lägen erhebliche Planungsdefizite vor.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Durch die Errichtung der Stützwand sind aufgrund der vorgesehenen Flachgründung baubedingt keine Beeinträchtigungen der Verladehalle durch Erschütterungen zu erwarten. Betriebsbedingt sind nach Realisierung des Bauvorhabens nach Einschätzung des von der Vorhabenträgerin beauftragten Gutachters maximal etwa 10 – 15% höhere Erschütterungsimmissionen als heute zu erwarten und werden die an der Verladehalle auftretenden Schwingungen in der Größenordnung des Faktor 10 unterhalb derjenigen Grenze liegen, von der an Bauwerksschäden nicht mehr grundsätzlich auszuschließen sind. Die geringfügigen Erhöhungen der Erschütterungsimmissionen sind für den Einwender daher zumutbar. Da sich die Verladehalle dicht an einer Seite her durch

starken Güterverkehr belasteten Bestandsstrecke befindet, liegt eine hohe Vorbelastung vor. Eine Verschiebung der durchgehenden Hauptgleise in Richtung der Verladehalle findet nicht statt. Auf dem Überholgleis 5 sind in der Regel keine Güterzugdurchfahrten durch den Bahnhof Rangsdorf zu erwarten, so dass Güterzüge die Verladehalle auf diesem Gleis nur mit geringer Geschwindigkeit passieren. Die Durchfahrgeschwindigkeiten der Güterzüge auf den durchgehenden Hauptgleisen ändern sich im Vergleich zur Bestandsituation nicht. Eine substantielle Änderung der Immissionssituation im Bereich der Verladehalle liegt somit nicht vor.

B.4.3.7 Andere Eigentumsbeeinträchtigungen (bauzeitlich)

a) Wasserhaltung

(Funk eG)

Einwendung:

Es wird eingewendet, die Beschreibung der Wasserhaltung während des Baues außerhalb der Wanne sei nicht nachvollziehbar. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes sei davon auszugehen, dass umfassende Maßnahmen zur Baustellensicherung erforderlich sind. Für den Fall, dass bauzeitliche Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, würden Setzungsmessungen gefordert.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Errichtung des Straßentroges keine Veränderungen des Grundwasserstandes außerhalb der dazu zu erstellenden wasserdichten Baugruben (BA 1a, 1b, 2a und 2b) zu erwarten sind. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daher auch keine wasserrechtliche Erlaubnis einer Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit der Errichtung der Baugrube für den Straßentrog. Erlaubt wurde lediglich eine begrenzte Grundwasserabsenkung für die Einrichtung der Baugruben zur Gründung der Straßen- und der Eisenbahnüberführung (BA 1 und 2) mit Absenktiefen von jeweils ca. 50 cm. Aufgrund der geringen Reichweite der zu erwartenden Absenktrichter kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Eigentum des Einwenders stehende Gebäude beeinträchtigt werden.

b) Verschlechterung der Zufahrtssituation

(privater Einwender Fa. Kalusa)

Einwendung:

Es wird eingewendet, durch das Bauvorhaben verschlechtere sich die Zufahrtssituation über die Ladestraße. Im Plan sei dies nicht hinreichend und konkret berücksichtigt worden.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Ladestraße, bei der es sich ihren Angaben nach um eine öffentliche Gemeindestraße handelt, während der Baumaßnahmen grundsätzlich befahrbar bleibt. Im Bereich der heutigen Einmündung der Ladestraße in die Kienitzer Straße ist ausweislich des vorliegenden Baustraßen- und Baustelleneinrichtungsplanes (Anlage 12.2) eine bauzeitliche Umfahrung der Baugrube für die östliche Rampe des Straßentroges geplant. Die Planfeststellungsbehörde kann keine unzumutbare Beeinträchtigung der sich für den Einwender bauzeitlich ergebenden Zufahrtssituation erkennen. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Vorhabenträgerin für bauzeitlich evt. erforderliche Verkehrsregelungen eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat. Da die exakten Randbedingungen für vorhabensbedingt ggf. erforderlich werdende Straßenverkehrsregelungen nach § 45 StVO (z. B. baubedingte Verkehrseinschränkungen) zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht feststanden, enthält der vorliegende Beschluss keine entsprechenden Anordnungen.

B.4.3.8 Geeignetheit von Maßnahmen des Naturschutzes

(Funk eG)

a) Umpflanzung von Bäumen

Einwendung:

Zur Minimierung von Eingriffen wird für einzelne Bäume gefordert, diese umzupflanzen statt zu fällen.

Entscheidung:

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass das Umpflanzen älterer Bäume in der Regel aufgrund des Wurzelsubstanzver-

lustes mit einer massiven Wachstumsstörung verbunden sei, die letztlich oftmals zum Absterben der Bäume führe. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Ausführungen für nachvollziehbar und sachgerecht. Das Umpflanzen von Einzel- und Alleebäumen wäre keine geeignete Maßnahme zur Reduzierung des Konfliktes K 10 gemäß LBP und war deshalb in der weiteren Planung nicht zu berücksichtigen.

b) Wurzelbrücke

Einwendung:

Es wird eingewendet, die Minderungsmaßnahme M 6 (Anlage einer Wurzelbrücke zum Schutz einer Stieleiche im Bereich des Geh- und Radweges an der Kienitzer Straße) sei nicht geeignet, den Baum dauerhaft zu erhalten.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Naturschutzbehörden haben im Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf die Geeignetheit der geplanten Maßnahme geäußert. Die Planfeststellungsbehörde hält deshalb die Maßnahme zur Erhaltung des Baumes für geeignet. Dabei wurde auch in den Blick genommen, dass die geplante Maßnahme zu einer Beeinträchtigung des Baumes führt. Etwaigen Vitalitätseinbußen des Baumes könnte aber mit Erhaltungsmaßnahmen (z. B. einem Ausgleichsschnitt) entgegen gewirkt werden.

B.4.3.9 Keine eigenen Belange

(privater Einwender, Am Stadtweg 7)

Einwendung:

Der Einwender hat vorgetragen, eine Straßenüberführung sei gegenüber einer Eisenbahnüberführung vorzugswürdig.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, weil der Einwender mit seiner Einwendung keine eigenen Belange geltend macht. Nach § 73 Abs. 4 VwVfG ist einwendungsbe-rechtigt nur derjenige, dessen eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden können. Nicht zu Einwendungen berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht (vgl. Kopp/

Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz-Kommentar, 13. Auflage § 73 Rdn. 67 mit weiteren Nachweisen).

Für die Planfeststellungsbehörde war aus der Einwendung nicht zu erkennen, inwieweit eigene Belange des Einwenders durch das Vorhaben berührt werden. Der angesprochene Belang einer möglichen Verringerung der Wohnqualität durch den Ausbau des Stadtweges zur Hauptverkehrsstraße mit Kreisverkehr konnte keine Berücksichtigung finden, weil dieses Bauvorhaben nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

Soweit der Einwender öffentliche Belange mit seiner Einwendung vorgetragen hat, wurden diese im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.

(privater Einwender Machnower Seestraße)

Einwendung:

Der Einwender trägt vor, bei der Kabinengröße der Aufzüge sei das zu erwartende Fahrgastaufkommen nicht hinreichend berücksichtigt worden. Es sei davon auszugehen, dass die Aufzugsanlagen in größerem Umfang auch von Fahrgästen mit Fahrrädern genutzt würden.

Darüber hinaus sei die geplante Gestaltung der Aufzugsschächte als Stahl-Glas-Konstruktion wegen zu erwartender Vandalismusschäden ungeeignet.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen, weil der Einwender mit seiner Einwendung keine eigenen Belange geltend macht. Nach § 73 Abs. 4 VwVfG ist einwendungsbe-rechtigt nur derjenige, dessen eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden können. Nicht zu Einwendungen berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht (vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz-Kommentar, 13. Auflage § 73 Rdn. 67 mit weiteren Nachweisen).

Soweit der Einwender öffentliche Belange mit seiner Einwendung vorgetragen hat, wurden diese im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Die Größe der von der Vorhabenträgerin vorgesehen Aufzugskabinen entspricht den Anerkannten Regeln der Technik der DB-Richtlinie 813. Von einem erhöhten Aufkommen an Fahrgästen mit Fahrrädern in den Aufzügen ist schon deshalb nicht auszugehen, da die geplanten Außenbahnsteige zusätzlich zur Erschließung durch Treppen bzw. Aufzüge jeweils höhengleich an den Bahnhofsvorplatz

und die Goethestraße (Westseite) bzw. an die Ladestraße (Ostseite) angebunden werden. Damit entstehen für einen großen Teil der Fahrgäste mit Fahrrädern tatsächlich deutlich benutzerfreundlichere Zuwegungen als dies durch eine Vergrößerung der geplanten Aufzugskabinen erreichbar wäre. Die ggf. in Kauf zu nehmenden Umwege sind für Fahrradfahrer zumutbar und bedeuten im Vergleich zu einer Aufzugsbenutzung keinen erheblichen zeitlichen Nachteil.

Nach den allgemein Anerkannten Regeln der Technik sollen Aufzugsschächte zur Verbesserung der subjektiven und objektiven Benutzersicherheit nach Möglichkeit von außen einsehbar gestaltet werden. Grundsätzlich jedoch ist die Materialbeschaffenheit der Aufzüge nicht Gegenstand der Planfeststellung sondern der nachgelagerten Ausführungsplanung.

B.4.3.10 Verspätete Einwendungen

Im Verfahren sind Einwendungen privater Einwender nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben worden. Dies betrifft folgende Einwendungen:

(private Einwenderin Hochwaldpromenade)

Einwendung:

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 24.01.2012 vorgetragen, bei der Lärmschutzplanung sollten verstärkt städteplanerische Aspekte unter dem Motto „Verbindung von Schallschutz mit kommunalen Interessen“ berücksichtigt werden.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwendung ist am 26.01.2012 bei der Gemeinde Rangsdorf eingegangen. Die Einwendungsfrist endete am 20.12.2011. Die Einwendung wurde somit nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben. Die Einwenderin ist deshalb mit ihrer Einwendung nach § 18a Nr. 7 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ausgeschlossen.

Auch bei fristgerechter Erhebung der Einwendung wäre diese zurückzuweisen gewesen, weil die Einwenderin mit ihrer Einwendung keine eigenen Belange geltend macht. Nach § 73 Abs. 4 VwVfG ist einwendungsberechtigt nur derjenige, dessen eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden können. Nicht zu Einwendungen berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht (vgl. Kopp/ Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz-Kommentar, 13. Auflage § 73 Rdn. 67 mit weiteren Nachweisen).

Die Planfeststellungsbehörde vermag eigene Belange der Einwenderin in der Einwendung nicht zu erkennen. Die Einwenderin wohnt in der Hochwaldpromenade, mehr als 500 m von dem Bauvorhaben entfernt, und ist deshalb von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

Soweit die Einwenderin öffentliche Belange mit ihrer Einwendung vorgetragen hat, wurden diese im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.

(Funk eG)

Einwendung:

Der Einwender fordert mit Schreiben vom 26.06.2012 zum geänderten Plan (1. Planänderung) verbesserten Schallschutz für die Wohnungen Am Stadtweg 15 und Kienitzer Straße 2 und 3.

Entscheidung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Betroffenheit des Einwenders aufgrund der 1. Planänderung beruht auf der Änderung der Anbindung für das Wohnhaus des Einwenders Kienitzer Straße 2a/ 2b an den straßenbegleitenden Geh- und Radweg der Kienitzer Straße. Sie betrifft Grunderwerbsabsichten der Vorhabenträgerin für das Flurstück 1032, Flur 11, Gemarkung Rangsdorf.

Die Einwendungen beziehen sich auf das Wohnhaus Am Stadtweg 15 und stehen nicht im Zusammenhang mit der 1. Planänderung. Diese Einwendungen hätten fristgerecht mit Ablauf der Einwendungsfrist für den ausgelegten Plan (20.12.2011) erhoben werden müssen. Mit diesen Einwendungen ist der Einwender deshalb nach § 18a Nr. 7 AEG ausgeschlossen.

B.5 Begründung der besonderen Entscheidungen sowie der Nebenbestimmungen

B.5.1 Begründung der besonderen Entscheidungen

B.5.1.1 Begründung der Vorbehaltsentscheidung

Nach § 74 Abs. 3 VwVfG ist, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten. Die Planfeststellungsbehörde macht hinsichtlich der Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie vom 07.12.2012 „Anforderungen des Brand- und

Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ Gebrauch.

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen der Richtlinie auf die Planung geprüft und die Änderung des ausgelegten Planes bei der Planfeststellungsbehörde beantragt. Die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt (s. Anlage 14.7 der Planunterlagen). Die Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund der Ergänzungen der Planunterlagen davon überzeugt, dass die Anforderungen der genannten Richtlinie mit den Änderungen des Planes erfüllt werden können. Die geplanten Änderungen erfordern ergänzende Untersuchungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft aufgrund des Ausbaus eines bahnrechts verlaufenden bahnbegleitenden Weges (Frühlingsstraße) auf die zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie erforderliche Breite von 3,50m. Hierbei handelt es sich um eine abtrennbare Entscheidung im Sinne von § 74 Abs. 3 VwVfG. Die Substanz und Ausgewogenheit der Planung werden durch diese Entscheidung nicht berührt. Der Vorhabenträgerin wurde aufgegeben, die erforderlichen Unterlagen für eine abschließende Entscheidung bis 31. Dezember 2013 vorzulegen. Die Frist berücksichtigt, dass ggf. noch Erhebungen zum Bestand von Natur erfolgen müssen.

Aus Praktikabilitätsgründen wurde die gesamte Planung zur Umsetzung der Richtlinie in die Vorbehaltsentscheidung einbezogen.

B.5.1.2 Begründung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung

Gemäß Erläuterungsbericht des LBP (Anlage 11 der Planunterlagen) sind aufgrund des Bauvorhabens Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Für das Bauvorhaben ist das Absammeln von Zauneidechsen aus dem Baubereich erforderlich. Obwohl diese Maßnahme selbst der Vermeidung von Verbotsverletzungen dient (Vermeidung der Tötung von Individuen), kann sie als Verstoß gegen das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot des Fangens, Nachstellens wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten und der Entnahme aus der Natur) anzusehen sein. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass auch nach dem Absammeln noch Tiere im Baubereich verbleiben und durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet werden, so dass auch ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Maßnahmen war deshalb die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Da die Umsetzung der Tiere zwingend notwendig ist, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sicherzustellen, ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Richtlinie 92/43 EWG eine Ausnahme von der etwaigen Verbotsverletzung zu erteilen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von der zuständigen Behörde „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erlassen werden. Diese kann jedoch nur zugelassen werden, „wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 93/43 EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten“.

Die geplante Maßnahme ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wie sie in der Planbegründung dargestellt wurden, notwendig. Zumutbare Alternativen zur Erreichung des Planungszieles sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Demgegenüber stehen artenschutzrechtliche Verstöße durch das Umsiedeln der Zauneidechsen mit dem Ziel des Überlebens der Population. Aufgrund dieser Abwägung wird für das Absammeln der Zauneidechsen aus dem Bereich der Baumaßnahme zur Zwischenhälterung auf der Fläche gemäß Maßnahme CEF1.1 eine Ausnahme vom Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Die Vorhabenträgerin plant nach Abschluss der Baumaßnahme ein Versetzen der Zauneidechsen von der Fläche der Zwischenhälterung in den angestammten Lebensraum (Maßnahme CEF1.2). Alternativen zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 durch dieses nochmalige Absammeln wurden geprüft. Es wurde hierzu erwogen, die Zauneidechsen dauerhaft auf der Fläche der CEF1.1-Maßnahme zu belassen. Diese Erwägung wurde nicht weiter verfolgt, weil die Fläche für eine dauerhafte Ansiedlung der Zauneidechsen nicht geeignet scheint. Die Fläche hat für die prognostizierte Zahl der Zauneidechsen – die Vorhabenträgerin geht von 30 Tieren aus – nicht die erforderliche Größe. Eine Erweiterung der Fläche wäre wegen der unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen nicht möglich. Des Weiteren könnte bei dieser Fläche nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden würde. Hinzu kommt, dass die Fläche sich in privatem Eigentum befindet und für die Anlegung eines Ersatzhabitats die Fläche hätte dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund war auch für das Umsetzen der Zauneidechsen von der Hälterungsfläche in den Bereich der Fläche der Maßnahme CEF1.2, die den angestammten Lebensraum der Zauneidechsen abbildet, eine Ausnahme vom Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen.

B.5.1.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Zuständigkeit für die wasserrechtlichen Entscheidungen nach A.3.3 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabensbedingten Gewässerbenutzung.

B.5.1.3.1 Grundwasserabsenkung, Lenzwasser

Für die Umbaumaßnahmen am Bahnhof Rangsdorf werden für die Herstellung von Baugruben Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Der Umfang der Gewässerbenutzung variiert zwischen 430,00 m³/d und 994,00 m³/d. Gemäß §§ 8 und 9 WHG in Verbindung mit § 28 BbgWG bedürfen die beantragten bauzeitlichen Gewässerbenutzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Ergebnis der gemäß Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung der geplanten Grundwasserabsenkungsmaßnahmen auf Umweltverträglichkeit sind von diesen ausgehend keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das grundwasserabhängige Ökosystem zu erwarten.

Die beantragten Gewässerbenutzungen sind aus wasserrechtlicher Sicht erlaubnisfähig, da durch die Wasserentnahme gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BbgWG keine nachteiligen Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu besorgen sind und Gründe nach § 12 oder § 47 WHG nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen sind insbesondere dazu erforderlich, durch einen kontrollierten Verlauf der Gewässerbenutzung nur die unbedingt notwendige Wassermenge zu entnehmen und so eine ungünstige Beeinflussung des Wasserhaushaltes zu vermeiden.

Die Ableitung des geförderten Grundwassers/Lenzwassers wird nur erlaubt, soweit diese über die Einleitstellen Pramsdorfer Graben (Einleitstelle 1), Entwässerungsgraben zum Zülowgraben (Einleitstelle 1A), neues Regenwassersickerbecken (Einleitstelle 2A) und Regensammler Seebadallee (Einleitstelle 2) schadlos möglich ist. Für den Fall, dass das geförderte Grundwasser/Lenzwasser nicht schadlos über die v. g. Ein-

leitstellen abgeleitet werden kann, sind andere Varianten der Ableitung des Grundwassers/Lenzwassers (Schluckbrunnen, Transport mit Tankwagen-Lenzwasser) vorgesehen, für die die Vorhabenträgerin eine ergänzende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen hat.

B.5.1.3.2 Niederschlagswasser

Gemäß § 54 Abs. 2 WHG fällt das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) unter die Begriffsdefinition Abwasser. Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hier Grundwasser) stellt nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen, mindestens jedoch nach dem Stand der Technik, möglich ist. Zur Gewährleistung der gemäß ATV-DVWK-M-153 erforderlichen Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt dessen Versickerung durch eine 0,20m bis 0,30m dicke, bewachsene Bodenschicht.

Die wasserrechtliche Erlaubnis unter A.3.3.2 war zu erteilen, weil sich die beantragte Gewässerbenutzung bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.4.5.2 mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes und den Anforderungen zum Schutz der Gewässer in Übereinstimmung bringen lässt. Die Nebenbestimmungen sind zum Schutz des Grundwassers notwendig.

B.5.1.3.3 Einbringen von Stoffen

Das Einbringen der unter A.3.3.3 genannten Stoffe ist zur Realisierung des Bauvorhabens erforderlich. Da detaillierte Festlegungen zu Stoffmengen und -beschaffheiten erst im Rahmen der Ausführungsplanung getroffen werden können, ist diesbezüglich mit Nebenbestimmung A.4.2 angeordnete Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der unteren Wasserbehörde erforderlich.

B.5.1.4 Waldumwandlung

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG bedarf es

dieser Genehmigung nicht, wenn für die Waldfläche in einem Planfeststellungsbeschluss eine andere Nutzungsart zugelassen wird.

Mit der Entscheidung zur Waldumwandlung werden der Zweck der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie der zulässige Umfang der Waldumwandlung festgestellt. Die Entscheidung erfolgte im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

B.5.1.5 Walderhaltungsabgabe

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar begründet, dass als Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke oder andere Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nicht zweckmäßig wären. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wurde deshalb ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe festgelegt. Die Höhe der Walderhaltungsabgabe wurde auf der Grundlage der der Verordnung vom 25.05.2009 über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV, GVBl. II S. 314) ermittelt.

B.5.1.6 Konzentrationswirkung

Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung folgt aus § 18 Satz 3 AEG i.V.m. § 75 Abs.1 Satz 1 VwVfG. Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

B.5.2 Begründung der Nebenbestimmungen

B.5.2.1 Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige

Die Auflage ist im öffentlichen Interesse und zum Schutz der Allgemeinheit vor Auswirkungen des Vorhabens erforderlich. Sie konkretisiert die gesetzlichen Verpflichtungen des Bauherrn aus § 4 Abs. 1 AEG. Die Festlegung besonderer Unterrichtungspflichten war erforderlich um den besonderen Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter Rechnung zu tragen. Mit der Auflage, den Baubeginn in dem Bereich von km 23,0 bis km 23,350 gesondert anzuzeigen, wurde der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereiches Rechnung getragen.

B.5.2.2 Ausführungsplanung

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, die beim Bau und Betrieb von Anlagen entstehen können, die den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AEG nicht entsprechen, war der Vorhabenträgerin aufzugeben, die Regelungen der Verwaltungsvorschrift im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) und der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) zu beachten und beim Eisenbahn-Bundesamt als Bauaufsichtsbehörde die nach diesen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Anzeigen einzureichen und notwendigen Anträge zu stellen.

Die vorliegende planungsrechtliche Zulassungsentscheidung enthält keine Detailaussagen zur technischen Ausgestaltung der Anlagen. Solche Details wären im Hinblick auf die Funktion des Verfahrens nach § 18 AEG, die planerische Abwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Belangen und den widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen zu ermöglichen, auch nicht erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, Fragen der Ausführungsplanung in Entscheidungen nach § 18 AEG zu regeln. Es ist zulässig und sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Bauausführungsunterlagen zum Gegenstand einer gesonderten Prüfung zu machen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – Az. 11 A 5.96, Urteilsabdruck S. 7; Urteil vom 18.06.1997 – Az. 11 A 79/95, Urteilsabdruck S. 15).

Die der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung zu Grunde liegende Genehmigungsplanung ist von der Planfeststellungsbehörde daher nur insoweit technisch geprüft worden, als es für die Beurteilung der Realisierbarkeit des Vorhabens im Rahmen des geltenden technischen Regelwerks erforderlich war. Geprüft wurde also nicht, ob ggf. bereits aus den Genehmigungsunterlagen erkennbare Details der Ausführungsplanung vollumfänglich und in jeder Hinsicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Bauausführungsunterlagen zum Gegenstand einer gesonderten Entscheidung durch das Eisenbahn-Bundesamt zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Bei der bauaufsichtlichen Freigabe wird aus den detaillierten Bauausführungsunterlagen entnommen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

Das Procedere zur Prüfung und Freigabe der Ausführungsplanung während der Bauphase und bei der Inbetriebsetzung der errichteten bzw. geänderten Anlagen

sowie das bauaufsichtliche Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der VV BAU bzw. der VV BAU-STE. Danach hat grundsätzlich die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 AEG in eigener Verantwortung für das gegenständliche Vorhaben eine detaillierte Ausführungsplanung aufzustellen und deren bautechnische Prüfung bzw. Planprüfung unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zu veranlassen. Die Vorhabenträgerin darf die Ausführungsplanung erst dann zur Ausführung freigeben, wenn sie die Übereinstimmung der Ausführungsplanung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung nach § 4 Abs. 1 AEG nachweislich festgestellt hat. Von den anerkannten Regeln der Technik darf nur abgewichen werden, soweit ein Nachweis gleicher Sicherheit erbracht wurde.

Errichtete bzw. geänderte Anlagen darf die Vorhabenträgerin erst dann in Betriebnehmen, wenn sie sich im Zuge der erforderlichen Teil- und Endabnahmen bzw. Abnahmeprüfungen davon überzeugt hat, dass auch bei der tatsächlichen Realisierung des Vorhabens nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. anerkannte Regeln der Technik verstoßen wurde. Auch diese Feststellung ist durch die Vorhabenträgerin in eigener Verantwortung gemäß § 4 Abs. 1 AEG zu treffen. Darüber hinaus kann als weitere Voraussetzung für die Inbetriebsetzung einer baulichen Anlage eine Inbetriebnahmegenehmigung nach §§ 6 oder 9 der Transeuropäischen Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV) oder eine Nutzungsgenehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den VV BAU und VV BAU-STE notwendig sein. Soweit eine Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich ist, sind bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme Strukturelle Teilsysteme des Transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen" (VV IST) zu beachten.

B.5.2.3 Bauzeitliche Regelungen (Bauverbot zum Artenschutz)

Das Bauvorhaben führt im Bereich von Bahn-km 23,250 bis km 23,350 zum Verlust von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren sowie deren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), sowie eine Störung der Zauneidechse während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Der Konflikt ist im LBP als Konflikt K 3 ausgewiesen (siehe Erläuterungsbericht des LBP, Abschnitt 3.4.)

Aufgrund dieses Konfliktes ist die Maßnahme M2/CEF1.1 geplant. Gegenstand der Maßnahme ist die Errichtung von Reptilienschutzzäunen und das Absammeln von Zauneidechsen vor Baubeginn im Bereich von Bahn-km 23,0 bis 23,3 (Maßnahme AFB M 2) zur Zwischenhalterung auf dem Grundstück Gemarkung Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 16/2 (Maßnahme CEF 1.1). Das Absammeln kann erst nach der Winterruhe der Zauneidechsen (ab 01.05. des Jahres) erfolgen.

Die Vorhabenträgerin plant nach eigenen Angaben einen Beginn der Bauarbeiten bereits vor dem Monat Mai 2013. Zum Schutz der Zauneidechsen war deshalb ein Bauverbot für den vorgenannten Bereich auszusprechen.

B.5.2.4 Wasser

Es wird auf die Begründung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Abschnitt B.5.1.3) verwiesen.

B.5.2.5 Schallschutz

B.5.2.5.1 Baulärm

1. Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Beachtung der genannten Verwaltungsvorschrift zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm sowie die nach dem Landesimmissionschutzgesetz Brandenburg und dem Feiertagsgesetz des Landes Brandenburg erforderliche Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum und an Sonn- und Feiertagen hingewiesen.

2. Schallschutzmaßnahmen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – bestimmt. Die Vorhabenträgerin hat in einer Schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft durch Baulärmimmissionen untersucht (vgl. Schalltechnische Untersuchung Lärmimmissionen aus dem Baube-

trieb, Anlage 14.1.3 der Planunterlagen). In der Schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm werden mögliche Schallschutzmaßnahmen genannt.

Die Vorhabenträgerin hält nach ihren eigenen Ausführungen im Erläuterungsbericht folgende Maßnahmen für grundsätzlich geeignet, die Einwirkungen durch Baulärm zu minimieren:

- Einsatz geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren gemäß Stand der Technik, insbesondere geräuscharme Einbringverfahren für Spundwände und sonstige Verbauten
- Einsatz einer temporären Schallschutzwand zum Schutze des Wohnblockes Kienitzer Straße 2 (Südseite)
- Austausch von Fenstern gegen Fenster einer höheren Schallschutzklasse
- Verzicht auf Rottenwarnanlagen.

Sie hat diese Maßnahmen jedoch nicht fest in die Planung einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde hält die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Bauvorhabens für geeignet und erforderlich. Mit Ausnahme der unter Spiegelstrich 2 und 3 genannten Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin die Maßnahmen umzusetzen. Die Maßnahmen unter Spiegelstrich 2 und 3 wären zwar zur Minimierung von Baulärm ebenfalls geeignet, diese Maßnahmen wären aber untunlich und wurden deshalb nicht festgesetzt. Zur Begründung der Untunlichkeit wird Bezug genommen auf den Erläuterungsbericht, Anlage 2c der Planunterlagen, Abschnitt 5.5.4 sowie auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 7. Auf eine Betriebszeitenregelung für Baumaschinen wurde verzichtet, weil diese – als generelle Regelung – ebenfalls untunlich wäre (zur Begründung siehe ebenfalls unter nachfolgender Ziffer 7). Betriebszeitenregelungen für Baumaschinen in besonderen Fällen sind damit nicht ausgeschlossen. Sie können durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Betroffenen umgesetzt werden (z. B. Abstimmung von Bauzeiten mit dem Eigentümer und Betreiber der Arztpraxis Seebadallee 1).

3. Überwachungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

4. Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Lärmemissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen z.B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä. eintreten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm Betroffenen als Ansprechpartner für Lärmbeschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z.B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche lärmabschirmende Maßnahmen (z. B. für Schankvorgärten von Gaststätten) abstimmen.

5. Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Baulärm einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend sowie insbesondere über lärmintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner für Baulärm konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Die vorherige Abstimmung der Bauzeiten besonders lärmintensiver Bauarbeiten mit dem Eigentümer und Betreiber der Arztpraxis Seebadallee 1 wurde festgesetzt, um auch die Möglichkeit einer Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Auswirkungen durch Baulärm auf diesen besonders schutzbedürftigen Immissionsort zu nutzen.

6. Monitoring zur Ermittlung der baubedingten Lärmimmissionen

Der Vergleich der errechneten Beurteilungspegel mit den jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm zeigt, dass Überschreitungen der Richtwerte in einzelnen Bauphasen auch bei Umsetzung der mit diesem Beschluss festgesetzten Schallschutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Da eine zum Zeitpunkt der Planfeststellung erstellte Baulärmprognose naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet ist, können hierauf aufbauend noch keine detaillierten Festsetzungen von Entschädigungen wegen überschrittener Richtwerte getroffen werden. Daher wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, während der Baumaßnahmen an geeigneten Orten fortlaufend Messungen nach den Regelungen der AVV Baulärm

durchzuführen und auf der Grundlage der hier ermittelten Pegel die Baulärmbelastung an Immissionsorten, für die keine Messungen erfolgten, rechnerisch zu ermitteln. Eine messtechnische Ermittlung des Baulärms an jedem Gebäude in der Nachbarschaft des Bauvorhabens hält die Planfeststellungsbehörde angesichts des hiermit verbundenen Aufwandes und der begrenzten Verfügbarkeit der erforderlichen Messtechnik sowie aus Kostengründen für untunlich.

7. Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer Lärmeinwirkungen während der Bauzeit

Auch mit den von der Vorhabenträgerin geplanten und in diesem Beschluss festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen sind Richtwertüberschreitungen nicht auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten insbesondere lautstarker Baumaschinen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält eine Übertragbarkeit der Regelungen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm, wonach von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten

- im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und
- ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können

grundsätzlich auch auf Betriebszeiteinschränkungen für gerechtfertigt.

Das Bauvorhaben Umbau Bahnhof Rangsdorf steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht innerhalb der geplanten Bauzeit von drei Jahren fertig gestellt werden könnte. Damit werden die o.g. Voraussetzungen erfüllt und eine Betriebszeitenregelung von Baumaschinen wäre insofern untunlich.

Als Maßnahme zum Schutz vor Baulärm kommt, wie im Baulärmgutachten bereits ausgeführt, auch passiver Lärmschutz an besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden in Betracht. In diesem Zusammenhang sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch im Rahmen der Abwägung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instand halten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutz-

mindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass Baulärm in beliebiger Höhe und Zeitdauer, insbesondere bei Änderungen der Eisenbahnanlage hingenommen werden muss.

2. Auch wenn sich die Bauarbeiten über mehrere Monate erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch den von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein ansonsten zulässiges Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007 - 5 S 2257/05).

Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugemutet werden, in diesem letztlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass tags eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Stoßbelüftung ist auch nicht aufgrund der dann im Raum kurzzeitig höheren Lärmbelastung unzumutbar. Auch kann die Lüftung in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn wie im vorliegenden Fall alle erkennbaren technisch realisierbaren, geeigneten und der Vorhabenträgerin zumutbaren aktiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sind und dennoch mit Richtwertüberschreitungen zu rechnen ist.

3. Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel insbesondere über längere Zeiträume erheblich überschritten werden. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume von einem Innenraumpegel von 40 dB und für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) von einem Innenraumpegel von 45 dB auszugehen.

Anmerkung:

Der von der Raumnutzung abhängige Korrektursummand D nach der Anlage zur 24. BImSchV hat unter Hinzurechnung von 3 dB die Bedeutung eines „zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels“. Für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungs-

räume in Arztpraxen und Unterrichtsräume ist nach Tab. 1 der Anlage zur 24. BImSchV von $D = 37$ dB und für Büroräume von $D = 42$ dB auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB ergeben sich als Innenraumpegel die o.g. Werte von 40 dB bzw. 45 dB.

4. Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen grundsätzlich diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichung 2 ein Baulärmäußenlärmpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen eines Innenraumpegels von 40 dB bzw. von 45 dB nicht zu erwarten sind. Dieser Außenlärmpegel beträgt ca. 67 dB(A) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume und ca. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume). Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden tieffrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, d.h. tieffrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt.

Unter Bezug auf die vorstehenden Überlegungen wäre Lärmschutz in Form passiver Maßnahmen erst bei Überschreiten der genannten Außenlärmpegel von 67 bzw. 72 dB(A) zu gewähren. Unabhängig davon, ob im Verlauf der Baumaßnahme diese Pegel tatsächlich überschritten werden und in welchen Teilzeiträumen der Dauer des gesamten Vorhabens Überschreitungen auftreten, hält die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der überschaubaren lärmintensiven Bauzeit die Festsetzung passiver Maßnahmen dem Grunde nach für untunlich. In diese Überlegung ist auch eingeflossen, dass der Einbau von Fenstern höherer Schalldämmung eine Anwesenheit der Mieter bzw. Eigentümer erfordert und zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit der betroffenen Räume unvermeidlich wären. Darüber hinaus wäre der Austausch von Fenstern mit zusätzlicher Lärm- und Schmutzentwicklung verbunden.

Aus den genannten Gründen wird mit diesem Beschluss eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der gemessene bzw. hieraus berechnete Beurteilungspegel tagsüber bestimmte Werte überschreitet: Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Ur-

teil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rdn. 45), wonach sich der Zuschlag in Nr. 4.1 der AVV Baulärm wie ein Messabschlag zugunsten des Bauunternehmers auswirkt, hält es die Planfeststellungsbehörde für zulässig, bei einer auf Messungen beruhenden Entschädigungsregelung entweder vom Messwert 5 dB(A) abzuziehen oder (aus Praktikabilitätsgründen) die o.g. Werte von 67 dB(A) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. von 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) jeweils um 5 dB(A), d. h. auf 72 dB(A) bzw. 77 dB(A) zu erhöhen.

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) – diese können durch passive Maßnahmen in der Regel nicht geschützt werden – ergibt sich im vorliegenden Fall aus dem Immissionsrichtwert von 55 dB(A) (entsprechend Nr. 3.1.1 Buchst. d der AVV Baulärm; Gebiete in denen überwiegend Wohnungen untergebracht sind) zzgl. 5 dB(A) ein Wert von 60 dB(A). Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung von 60 dB(A) Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld hat, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rdn. 70 mit weiteren Nachweisen). Diese sind unter A.4.6.1.7 dieses Beschlusses genannt und damit hinreichend konkretisiert. Eine gesonderte Ermittlung der Entschädigungshöhe für jeden einzelnen Tag mit Überschreitungen der unter A.4.6.1.7 lit. a) bis c) genannten Werte hält die Planfeststellungsbehörde angesichts des damit verbundenen erheblichen Aufwandes für untunlich.

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbe-

hörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rdn. 86). Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die erst nach Abschluss der Baumaßnahmen mögliche Auswertung des Lärmmonitorings hinsichtlich der Anzahl der Tage mit Überschreitungen der unter A.4.6.1.7 lit. a) bis c) genannten Werte sowie der Höhe der aufgetretenen Überschreitungen.

B.5.2.5.2 Passiver Schallschutz

Mit den geplanten Lärmschutzwänden kann nicht bei allen anspruchsberechtigten Immissionsorten die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV erreicht werden. Daher waren ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach festzusetzen.

Die Auflage, die Bemessung des passiven Schallschutzes im Rahmen der Lärmvorsorge nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV durchzuführen und mit dem jeweiligen Eigentümer der baulichen Anlage eine Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen abzuschließen, war erforderlich, weil in den Planunterlagen unter Beachtung der o.g. Einschränkungen zwar die anspruchsberechtigten Immissionsorte ausgewiesen sind, eine objektbezogene Ermittlung der schutzbedürftigen Räume und der Umfassungsbauteile als Voraussetzung für die Bemessung des passiven Schallschutzes im Einzelnen aber noch zu erfolgen hat.

B.5.2.5.3 Entschädigung für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs

Für die gemäß Anhang 3 des Erläuterungsberichts (Anlage 2c der Planunterlagen) (siehe Teil A/Ziffer 4.6.2) als dem Grunde nach anspruchsberechtigt ausgewiesenen Gebäude hat die Vorhabenträgerin eine Entschädigung für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs durch Schienenverkehrslärm zu leisten, wenn am Tage trotz ggf. vorgesehener aktiver Schallschutzmaßnahmen eine Grenzwertüberschreitung verbleibt und gleichzeitig tagsüber eine wesentliche Änderung vorliegt. Für Außenwohnbereiche ist nur auf eine Tagnutzung abzustellen, so dass bei nur nachts auf-

tretender wesentlicher Änderung analog zu Schulen und Bürogebäuden keine Entschädigung gewährt werden kann. Anspruch auf Entschädigung besteht, soweit ein schutzbedürftiger Außenwohnbereich vorhanden ist. Hierzu gehören die zum "Wohnen im Freien" geeigneten und bestimmten Flächen eines Wohngrundstücks, z. B. Balkone, Loggien, Terrassen sowie nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie bewohnt werden (siehe BVerwG, Urteil vom 11.11.1988 – 4 C 11 /87, NVwZ 1989, S. 255). Mit der Verweisung auf das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997, Verkehrsblatt (VkBl.) 1997, S. 434 werden eventuelle Ansprüche auf Entschädigung für Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs hinreichend konkretisiert.

B.5.2.6 Erschütterungsschutz

B.5.2.6.1 Baubedingte Erschütterungen

Mit der Auflage sollen Menschen in benachbarten Gebäuden sowie die Gebäude selbst vor bauzeitlichen Erschütterungen geschützt werden. Die Anhaltswerte der Tab. 2 der DIN 4150 Teil 2 gelten für Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tagen (Abschnitt 6.5.4.2). Länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen sollen nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls beurteilt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Regelung für Erschütterungseinwirkungen von mehr als 78 Tagen für entbehrlich gehalten, weil die geplanten Baumaßnahmen keine Anhaltspunkte dafür geben, dass mit Erschütterungseinwirkungen von mehr als 78 Tagen (bezogen auf einen Immissionsort) zu rechnen ist.

B.5.2.6.2 Betriebsbedingte Erschütterungen

Schutzansprüche vor Erschütterungsimmissionen entstehen, wenn die Vorbelastung durch bestehende Bahnanlagen durch das Hinzutreten weiterer Erschütterungseinwirkungen in beachtlicher Weise erhöht wird und gerade in dieser Erhöhung eine zusätzliche, unzumutbare Beeinträchtigung liegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Vorbelastung um mindestens 25 % erhöht wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 21.12.2010 – Az. 7 A 14.09) müssen sich Betroffene die Vorbelastungen aus Erschütterungsimmissionen zurechnen lassen. Konkret bedeutet dies, dass die Vorbelastung bei der Prüfung möglicher Vorsorgeansprüche und bei der Abwägung geeigneter Schutzvorkehrungen zu berücksichtigen ist.

Im vorliegenden Fall ergeben sich infolge der geplanten Baumaßnahme Erhöhungen der Beurteilungsschwingstärke in einer Größenordnung bis zu 11 % im Tag- und 7 % im Nachtzeitraum. Diese Veränderungen sind im Sinne der aktuellen Rechtsprechung als nicht erheblich einzustufen. Ein Rechtsanspruch auf erschütterungstechnische Vorsorgemaßnahmen besteht demzufolge nicht. Unsicherheiten der Prognose wird mit der Auflage unter A.4.7.2 Rechnung getragen.

Die Berücksichtigung der Vorbelastung als schutzmindernd findet dort ihre Grenze, wo Erschütterungen zu erwarten sind, die Eigentums- oder Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000 – Az. BVerwG 11 A 18/98, Urteilsabdruck Seite 35 und vom 31.01.2001 – Az. BVerwG 11 A 6/00, Urteilsabdruck Seite 22). Dieser Rechtsprechung wird mit der Auflage unter A.4.7.2 ebenfalls Rechnung getragen.

B.5.2.7 Sonstige Immissionen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass in einer Bauzeit von drei Jahren auch längere trockene Witterungsperioden liegen können. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit einer verstärkten Belästigung der Anlieger durch Staubimmissionen. Mit der Auflage wird sichergestellt, dass diese Staubimmissionen auf das zumutbare Maß reduziert werden.

B.5.2.8 Schutz von Natur und Landschaft

Insgesamt unterstützen diese Nebenbestimmungen eine sachgerechte und vollständige Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen und sind daher zum Schutz öffentlicher Belange erforderlich.

1. Ausführungsplanung, Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen, ökologische Bauaufsicht

Der Erfolg der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen hängt entscheidend von der sach- und fachgerechten Ausführung der Maßnahmen ab. Weil Details der Ausführung der Maßnahmen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, musste zur Sicherung der sach- und fachgerechten Ausführung der Maßnahmen die vorherige Abstimmung

der Ausführungsplanung mit den fachlich zuständigen Behörden festgesetzt werden. Um die durch § 13 ff. BNatSchG geforderte Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen zu erfüllen, muss eine zusätzliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch einen zeitlichen Verzug der Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen müssen schon bei Beginn der Beeinträchtigung wirksam sein. Nur so kann eine artenschutzrechtliche Verbotverletzung vermieden werden. Eine sachgerechte Wartung und Erfolgskontrolle ist erforderlich.

Die Nebenbestimmung zur ökologischen Bauaufsicht konkretisiert die Zusage der Vorhabenträgerin im Verfahren und ist zur Sicherstellung einer wirksamen Bauüberwachung erforderlich.

2. Maßnahmen vor Baubeginn

Die Auflagen zum Schutz der Avifauna und der Zauneidechse sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotverletzungen erforderlich. Sie dienen der Vermeidung der Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Die Auflagen zum Schutz der Roten Waldameise waren zur sachgerechten Ausführung der Maßnahme zu erteilen. Weil Ausführungsdetails auch in Bezug auf diese Maßnahme nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, war der Vorhabenträgerin die Abstimmung der Ausführung der Maßnahme mit der zuständigen Fachbehörde aufzugeben.

Die Regelung zum Schutz von Gehölzen während der Bauarbeiten ergibt sich aus dem Vermeidungsgebot des § 13 BNatSchG. Die genannte DIN-Norm stellt dafür den Stand der Technik dar.

3. Maßnahmen während des Baubetriebes

Die Störungen von europäischen Vogelarten kann eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen und wäre unzulässig. Ebenso können Beeinträchtigungen der Funktionstüchtigkeit des Reptilienschutzzaunes zur Abgrenzung der Hälterungsfläche für Zauneidechsen gemäß Maßnahme CEF1.1 zu einer Verletzung des Verbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Die Auflagen dienen damit der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotverletzungen.

Mit der Nebenbestimmung unter lit. c) wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, Oberböden gemäß DIN 18915 zu lagern und im Zuge der Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich wieder aufzutragen. Die DIN 18915 enthält allgemein Anerkannte Regeln der Technik bezüglich Vegetationstechnik im Landschaftsbau, speziell bei Bodenarbeiten, und ist daher im Rahmen des gegen-

ständlichen Vorhabens insbesondere zur ordnungsgemäßen Durchführung der erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zu beachten. Der schnellstmögliche Wiedereinbau von Oberböden ist erforderlich, um mit deren Abtrag verbundene, unvermeidliche Eingriffe in Natur und Landschaft weitestmöglich zu minimieren.

4. Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 BNatSchG in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Mit der Auflage wird diese gesetzliche Regelung in dem für das Vorhaben erforderlichen Umfang konkretisiert.

B.6 Gesamt abwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat auf der Grundlage der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Vorhabenträgerin hat drei Lösungsvarianten für die erforderliche Ersatzmaßnahme für den Bahnübergang bei Bahn-km 24,519 untersucht:

1. Eisenbahnüberführung nördlich des vorhandenen Bahnüberganges (Variante 1)

Aufgrund der vorhandenen Hauptverkehrsbeziehungen wird die Eisenbahnüberführung in Verlängerung der östlichen Kienitzer Straße in Richtung der Bahnanlagen zur vorhandenen westlich der Bahn gelegenen Seebadallee angeordnet. Die in Richtung Norden verschobene Kreuzung ermöglicht die neuen Außenbahnsteige im Bahnhof Rangsdorf mit Zugängen über einen einseitigen gemeinsamen Geh- und Radweg zu verbinden, so dass kein zusätzliches Bauwerk als Bahnsteigzuwegung und Geh- und Radwegquerung erforderlich wird.

Bestandteil dieser Planungsvariante ist der Anschluss der Ladestraße einschließlich der Grundstücke an der Ladestraße über eine Straßenüberführung parallel zu den Bahnanlagen.

Die Variante berücksichtigt im Übrigen die bereits realisierten Planungen der Gemeinde Rangsdorf zur Verbesserung des Straßennetzes (westlicher Kreisverkehr Seebadallee und östlicher Kreisverkehr Am Stadtweg einschl. Ausbau des Stadtweges zwischen Kienitzer Straße und Großmachnower Allee).

2. Straßenüberführung südlich des vorhandenen Bahnüberganges (Variante 2)

Bestandteil dieser Variante ist eine Geh- und Radwegunterführung (Eisenbahnüberführung über einen gemeinsamen Geh- und Radweg) am Süden der Bahnsteige des Bahnhofs Rangsdorf mit Zugängen zu den vorgesehenen neuen Außenbahnsteigen sowie eine Straßenüberführung südlich des bestehenden Bahnübergangs.

3. Straßenüberführung nördlich des Bahnüberganges (Variante 3)

Gegenstand dieser Variante ist in Analogie zur Variante 1 die direkte Verbindung der Kienitzer Straße mit der Seebadallee in der Achse der Hauptverkehrsbeziehungen. Bei dieser Variante sollen ebenfalls für den Kfz-Verkehr und die Fußgänger/Radfahrer voneinander getrennte Kreuzungsanlagen mit der Bahn errichtet werden. Aus dem Vergleich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, Klima und Luft sowie Landschafts- und Ortsbild ergibt sich die Variante 1 als Vorzugsvariante. Sie weist für die im Untersuchungsgebiet am höchsten gewichteten Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild die vergleichsweise geringsten Beeinträchtigungen auf. Insbesondere durch die unterirdische Lage der neuen Straße verbleiben die Beeinträchtigungen im engen Vorhabensbereich und führen daher zu einer reduzierten Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie des Landschafts- und Ortsbildes. Ein herausragender Vorteil dieser Variante ist auch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme (geringste Biotopverluste und Neuversiegelung).

Für den geplanten Bahnhofs- und Gleisumbau war eine umfassende Variantenuntersuchung nicht geboten, weil sich die entwickelte Planungsvariante im Wesentlichen auf die bestehende Bahntrasse beschränkt und zum überwiegenden Teil auf bereits für Bahnanlagen in Anspruch genommenen Grundstücken realisiert wird. Der der Planung zugrunde liegende Gleisspurplan mit zwei Überholgleisen für den Güter- und Personennahverkehr ist zur Verkehrsabwicklung zwingend erforderlich.

Das Vorhaben führt auch unter Beachtung der für öffentliche Planungen geltenden Planungsgrundsätze zu Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange. Besonders berührt werden Belange des Immissionsschutzes sowie des Naturschutzes. Zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen sieht der Plan die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor. Zur Vermeidung und Minderung baubedingter Immissionen sowie zum Schutz vor diesen Immissionen waren der Vorhabenträgerin ergänzende Auflagen zu erteilen.

Eine signifikante Erhöhung der Erschütterungsimmissionen durch das Vorhaben ist aufgrund der Prognose der Erschütterungsimmissionen nicht zu erwarten. Schutzmaßnahmen vor Erschütterungsimmissionen waren deshalb nicht geboten.

Es ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben nicht zu unzumutbaren Belastungen durch Lärm- oder Erschütterungsimmissionen führt.

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft enthält der Plan die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Dennoch werden durch das Bauvorhaben zum Teil Lebensräume der streng geschützten Art der Zauneidechse berührt. Zum Schutz der lokalen Population der Zauneidechse enthält der Plan die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Nach der Prognose in den Fachgutachten führen die geplanten Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art sowie nicht zu einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Für nicht vermeidbare Verstöße gegen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG enthält der Planfeststellungsbeschluss die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (s. Abschnitt A.3.2).

Die im Verfahren vorgetragenen privaten Einwendungen betreffen im Wesentlichen Belange des Immissionsschutzes sowie Grundstücksbelange. Der Plan berücksichtigt die Möglichkeiten der Vermeidung der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Soweit der Plan die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter vorsieht, sind diese unvermeidbar und wurden auf das erforderliche Maß beschränkt. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind im Hinblick auf das öffentliche Interesse des Vorhabens daher zulässig.

Die Nebenbestimmungen sind in dem festgesetzten Umfang erforderlich. Sie greifen in die Rechte der Vorhabenträgerin nicht in unverhältnismäßigem Maße ein, weil die Vorhabenträgerin als Veranlasserin der Baumaßnahmen dafür Sorge zu tragen hat, dass vermeidbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung möglichst unterbleiben.

Das Vorhaben ist im öffentlichen Interesse, weil es der Verbesserung der Sicherheit und der Abwicklung des Schienenpersonen- und -güterverkehrs auf der Strecke Berlin – Dresden dient. Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechender Belange ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens die dem Vorhaben entgegen stehenden Belange überwiegt.

B.7 Sofortige Vollziehbarkeit

Die ABS Berlin- Dresden ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege mit dessen Fortschreibung 2003 unter „1. Vordringlicher Bedarf“ im Abschnitt b) „Neue Vorhaben“ als laufende Nummer 18 (ABS Berlin – Dresden (2. Ausbaustufe)) eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG). Damit ist für die ABS Berlin - Dresden nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18 e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.8 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117 in 12169 Berlin] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Az. 51111-511ppa/023-3129**

Im Auftrag
gez. Wilke

Ausgefertigt:
Berlin, den

(Dienstsiegel)

Mai, Verwaltungsangestellte